

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 9 40. Jg.

4. März 1927

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1,- Mk.

Redaktion:

Hans Rommner, Berlin N 24, Eisenerstraße 86-88 III, Redaktions-Schluß Montag, Telefon Amt Norden 4268
Verlag: Johannes Haß, Berlin N 24, Druck und Expedition:
Conrad Müller, Scheideitz-Leipzig, Auguststraße 8-9

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. — *Zuschriften an die Expedition erbeten.* [Postverlagsort Scheideitz.]

Arbeit und Eigentum in der Reichsverfassung.

Als die Ursache der Krise des sozialen Lebens, der Zerrissenheit des Volkes in Gesellschaftsklassen wurde in einem vorigen Aufsatz* festgestellt, daß die Produktionsmittel, die kollektive Arbeit erzwingen, im Privateigentum und in der Verfügungsgewalt einzelner stehen, daß infolgedessen eine Gesamtführung der Wirtschaft fehlt und die Wirtschaftskräfte, die doch die Bestimmung in sich tragen, der Menschheit Los zu erleichtern, in immer stärkerem Maße Erschwerung und Gefahren bringen. Erschwerung durch die für Kulturwerte blinde Führung der Wirtschaftsinteressen und durch Aufrollung der sozialen Frage, direkte Gefahren durch Krisen, Kriege und Arbeitslosigkeit. Jede grundlegende Besserung dieser Zustände wird eine sozialistische sein müssen. Damit ist der Gesichtspunkt gegeben von dem aus wir die Stellungnahme der Reichsverfassung zu Arbeit und Eigentum zu betrachten haben. Eigentum und Reichsverfassung, das heißt für den Arbeiter: wie weit ist die Verfügungsgewalt über Eigentum gelockert, inwieweit ist das Privateigentum an den Produktionsmitteln eingeschränkt? Es ist dies einer der echten, polaren Gegensätze zwischen kapitalistischer und sozialistischer Auffassung, ein Angelpunkt des Kampfes der sozialen Kräfte. Uns soll hier interessieren, welchen Stand der Kräfteverhältnisse die Reichsverfassung bezeichnet.

Sie ist ein Produkt aus dem Jahre 1919. Seitdem sind sieben Jahre ins Land gegangen und haben eine Stärkung der Front der Kapitalisten und eine Schwächung der Arbeitermacht gebracht. Das mag den Einwand, der gegen das Thema dieses Aufsatzes erhoben werden kann, berechtigt erscheinen lassen. Es ist ganz sicher, daß gerade die Punkte, auf die es bei dem Thema besonders ankommt, als Artikel der Reichsverfassung auf dem Papier stehen und heute nur als leere Demonstrationen wirken. Wenn man jedoch die soziale Frage und die Möglichkeiten ihrer Lösung als soziologisches Problem betrachten, wie wir es hier tun wollen, verliert der Einwand seine Berechtigung. Wenn wir schon einmal über Probleme der Sozialisierung diskutieren, sind auch solche angelegene Wege von außerordentlichem Wert.

Der eingangs geäußerte Uebelstand der bestehenden Wirtschaftsordnung, das Fehlen einer Gesamtsteuerung der Wirtschaft, wird auch von der Reichsverfassung zugestanden. Ihr gegenüber wird als Ziel eine Ordnung des Wirtschaftslebens aufgestellt. Diese Ordnung soll den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechen und ein menschenwürdiges Dasein für alle gewährleisten. Art. 151 Abs. 1 lautet: Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechend. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern.

Wir konstatieren eine leise Wendung vom Rechtsstaat zur Garantie unbeschränkt freier wirtschaftlicher Tätigkeit des einzelnen zum Wohlfahrtsstaat mit Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit.

Die Reichsverfassung weiß, daß zur Erreichung des Art. 151 gesteckten Zieles eine Beteiligung der privaten Nutzung und der freien Verfügung über die Produktionsmittel nötig ist. Sie zieht die letzte Konsequenz nicht, sondern bleibt bei dem sogenannten „Vorbehalt des Gesetzes“ stehen. Sie legt verfassungsmäßig fest, daß Verfügung über Eigentum durch einfaches Reichsgesetz einschränkbar ist. Wenn sie also eine Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln nicht verfügt, wie es die russischen Dekrete tun, so gibt sie doch die Unangreifbarkeit des Eigentums auf, wie sie die Vorkriegsverfassung und die Verfassungen der weitaus meisten europäischen Staaten heute noch kennen.

Art. 151 Abs. 2 spricht davon, daß gesetzlicher Zwang zulässig ist, wenn überragende Forderungen des Gemeinwohls es notwendig machen.

Der „Vorbehalt des Gesetzes“ wird deutlich: in Art. 151 Abs. 5: Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet.

In Art. 152 Abs. 1: Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze.

Art. 155 Abs. 1: Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

Art. 154 Abs. 1: Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes gewährleistet.

Dies über die Verfügung über Eigentum. Bezüglich der privaten Nutzung der Produktionsmittel begnügt sich die Reichsverfassung mit ganz unbestimmten Wendungen wie: Art. 155 Abs. 2: Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste.

Wir sehen, daß in der Reichsverfassung eine gewisse Lockerung des Eigentums ausgesprochen ist. Nun interessiert, welche Wege die R.-V. nach dieser Richtung kennt. Daß Enteignung — auf gesetzlicher Grundlage — gegen Entschädigung — zum Vorteil der Allgemeinheit — vorgenommen werden kann, ist in Art. 153 Abs. 2 festgestellt. Für Grund und Boden gilt entsprechend Art. 155 Abs. 2. Art. 156 gibt nun folgende vier Wege an:

Das Reich kann wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen,

es kann gemischtwirtschaftliche Unternehmungen bilden, d. h. sich selbst, die Länder oder Gemeinden an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen,

es kann wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen (Kohlen-, Kalisyndikat),

es kann Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf ihr Verlangen in die Gemeinschaft eingliedern.

Am Schluß dieses Teils, der von Eigentum und Reichsverfassung handelt, sei noch einigen Bemerkungen Raum gegeben, die in anderer Richtung vorwärtsweisen. Art. 155 Abs. 4 spricht bereits davon, daß alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte unter der Aufsicht des Staates stehen. Der Weg, der hier zaghaft beschritten wird, ist in dem Agrarprogramm der österreichischen Sozialdemokratie konsequenter eingeschlagen. Dort spaltet man den Eigentumsbegriff und spricht von Obereigentum des Staates und Arbeitseigentum der Bauern. Eine solche Verfeinerung müßte nun noch weiter gehen und das, was als Privateigentum an den Produktionsmitteln zu bezeichnen ist, von dem Eigentum zum Selbstgebrauch trennen. Der Staat hätte dann das Obereigentum über alle Produktionsmittel zu übernehmen und einzelne Teile evtl. wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern als Arbeitseigentum zu überweisen. Auch auf diese Weise ließe sich eine Ordnung des Wirtschaftslebens durchführen.

Einen weiteren anderen Weg ist Sowjetrußland gegangen. Dort ist Eigentum an gewissen Gegenständen — Fabriken, Verkehrsmitteln und ähnlichem — überhaupt nicht möglich. Diese Dinge sind von vornherein Staatsbesitz und werden zentralistisch bürokratisch verwaltet. Aber auch hier haben die wirklichen Verhältnisse manches von toten Buchstaben werden lassen.

Die in der Reichsverfassung ausgesprochene Lockerung des Eigentums und die Wege der Sozialisierung werden zum vollständigen Wirtschaftsprogramm erst, wenn man die Stellung der Wirtschaftskraft Arbeit, die bisher von den Verfassungen ignoriert worden ist, mit in die Betrachtung einbezieht. Art. 157 und 158 stellen die Arbeitskraft unter den besonderen Schutz des Reichs. Die Arbeiter, die Träger der Arbeitskraft, haben sich in den Gewerkschaften zusammengeschlossen. Diese Koalitionen der Arbeiterschaft sind soziologische Kräftegruppen ersten Ranges. Sie haben ihre Kraft in den Tagen des deutschen Zusammenbruchs bewiesen und der wirtschaftlichen Teil der Reichsverfassung ist fast ausschließlich ihr Werk. Art. 159

gibt denn auch der Koalitionsfreiheit den ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Schutz. Die Koalitionen der Arbeiter und Unternehmer werden in das Wirtschaftssystem des Art. 165 eingegliedert. Art. 165 sagt Abs. 1: Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Im Abs. 2 desselben Artikels wird das Versprechen des Betriebsrätegesetzes gemacht: Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiteräten sowie nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiteräten und in einem Reichsarbeiterat.

In Art. 165 gehen zwei Gedanken durcheinander. Der Gedanke der Parität und der Rätegedanke. Der Gedanke der Parität ruht auf den aus der Vorkriegszeit stehengebliebenen Mächten, den Gewerkschaften und den Verbänden der Unternehmer. Die Gleichberechtigung beider Mächte, während des Krieges angebahnt, wurde durch den Umsturz geschaffen und durch die bekannte Vereinbarung vom 15. Dezember 1918 anerkannt. Der Gedanke der Parität weist nach der Richtung einer zentralistisch eingestellten Wirtschaftsführung. Der Rätegedanke, die russische Form der politischen Herrschaft, hatte um die damalige Zeit starke verbende Kraft. Er wurde von der Reichsverfassung in die Wirtschaft verpflanzt. Hier wird neben die bestehende Arbeiterorganisation eine neue Macht gestellt. (Von manchen wohl in der Absicht, den Gewerkschaften Schwierigkeiten zu bereiten). Der wirtschaftliche Rätegedanke mit der in der Reichsverfassung vorgesehenen Gliederung in Bezirks- und Reichs-Arbeiterat, Bezirks- und Reichs-Wirtschaftsrat weisen auf regional begrenzte Wirtschaftsgebiete, einer Art föderalistischer Wirtschaftsdemokratie hin. Das ganze System, selbst wenn es durchgeführt wäre, würde den Arbeiter- und Wirtschaftsräten weder exekutive noch legislative Rechte geben; Bezirks- und Reichswirtschaftsräte würden lediglich den politischen Volksvertretungen gegenüber eine anregende und begutachtende Stellung einnehmen.

Das Thema Arbeit und Eigentum schließt den ganzen Problembereich der sozialen Frage und der Vorschläge für ihre Lösung auf. Es ist das Grundthema der gewaltigen sozialen Kämpfe unserer Zeit. Die Reichsverfassung sieht diese Fragen, das müssen wir ihr zugute halten, und tritt der Lösung auf ihre Art nahe. Manchmal gibt es dabei noch Halbheiten, manchmal erscheint uns ihr Tasten allzu vorsichtig. Hier mag Kritik und Weiterbau einsetzen. Der „Vorbehalt des Gesetzes“ läßt ja auch alle Möglichkeiten nach vorwärts offen. Wir wissen, daß sich heute tausende Fälle nennen ließen, in denen das tatsächliche Verhalten der Unternehmer und auch der Organe des Staats in Widerspruch zu Geist und Wortlaut der Verfassung steht. Aber alles das berechtigt nicht, den Wert der Verfassung gering zu schätzen. Sie ist ein durchaus ernsthafter Versuch aus einer Zeit, in der man sich die Zukunft anders vorgestellt hat als sie nun Wirklichkeit geworden ist. Sie ist ein leider historisch gewordenes Dokument über dessen Diskussion, ja dessen Erfüllung wir hinaus müssen, wenn wir die soziale Frage überhaupt einer Lösung zuführen wollen.

K. Schäfer.

7. Ausschusssitzung des ADGB.

15. bis 16. Februar 1927.

I.

Der Vorsitzende des ADGB., Leipart, wies in seinem Bericht, mit dem er die Sitzung eröffnete, auf die Tatsache hin, daß der mit der Kabinettsbildung zunächst betraute Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius zum erstenmal die Gewerkschaften berief, um ihre Meinung über die dringlichsten sozial- und wirtschaftspoli-

fischen Fragen zu hören. Er erklärte, daß er es für selbstverständlich halte, daß auch in Zukunft die Gewerkschaften ebenso wie die Unternehmerverbände um ihre Meinung gefragt würden. Die deutsche Arbeiterschaft hätte erwarten dürfen, daß schon vor Weihnachten ihre Forderung nach Wiedereinführung des Achtstundentages erfüllt worden wäre. Statt dessen ist von dem Führer der Volkspartei die Regierungskrise heraufbeschworen worden, in der Absicht, eine Reichsregierung zustande zu bringen, um den Achtstundentag zu verhindern. Das Notgesetz über den Achtstundentag ist die vordringlichste sozialpolitische Frage und im Zusammenhang mit ihrer Gestaltung des Arbeitsschutzgesetzes, die den berechtigten Interessen der Arbeiterschaft entspricht. Der Bundesvorstand hat sich in den letzten Wochen auch eingehend mit den geplanten Mieterhöhungen beschäftigt. Statt des Abbaues des Mieterschutzes wäre vielmehr ein neues soziales Wohnrecht zu fordern.

Leipart ging sodann auf die in der vergangenen Woche veröffentlichte Eingabe zur Kartell- und Monopollfrage ein. Sie enthält die Forderung nach Schaffung eines Kontrollamtes mit weitgehenden Befugnissen und verlangt daneben, daß in die Geschäftsführung der monopolartigen Unternehmerorganisationen die Gewerkschaften gleichberechtigte Vertreter entsenden. Die Forderung entspricht den Beschlüssen des Breslauer Kongresses, mit allem Nachdruck sich für die Wirtschaftsdemokratie einzusetzen. Auf derselben Linie liegt die Forderung nach paritätischer Umgestaltung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen, die von den Arbeitnehmervertretern erneut erhoben worden ist, mit dem Erfolg, daß der Reichswirtschaftsrat die Reichsregierung aufgefordert hat, einen dahingehenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Leipart erläuterte im weiteren Verlauf seines Berichtes die Beschlüsse des Londoner Wanderungskongresses über die Schaffung von Wanderungsämtern und die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter in den Einwanderungsländern.

Der Vorstand hat sich bereit erklärt, in den Vorstand und Senat des Reichsmuseums für Gesellschafts- und Wirtschaftskunde in Düsseldorf einzutreten und dem neuen Museum alle Unterstützung der Gewerkschaften zugesagt.

Die Leitung der Abteilung für Gewerbehygiene und Gesundheitspflege hat Dr. Meyer-Brodnitz übernommen.

Der Vorstand wird eine Büste von Legien herstellen lassen, von der Abgüsse für Versammlungssäle usw. beschafft werden können, ebenso eine Radierung. Beide sollen das Andenken an den großen Führer der deutschen Gewerkschaften lebendig erhalten.

Zuletzt wandte sich Leipart zu der in der Presse veröffentlichten Erklärung der italienischen Gewerkschaftsführer. Man muß berücksichtigen, daß jede freie Betätigungsmöglichkeit der italienischen Landeszentrale fehlt. Die alten Gewerkschaftsführer standen daher vor der Alternative, entweder von jeder Betätigung ausgeschlossen zu sein oder zu versuchen, in den faschistischen Gewerkschaften die Interessen der Arbeiter wahrzunehmen. Es ist jedenfalls nicht angebracht, über die in langen Jahrzehnten bewährten Führer der italienischen Gewerkschaften voreilig den Stab zu brechen.

In der Debatte, die dem Bericht folgte, ergab sich im allgemeinen die Übereinstimmung des Bundesausschusses mit den Ausführungen Leiparts.

Der Bundesausschuß wandte sich sodann dem zweiten Punkt der Tagesordnung zu: dem Notgesetz betr. den Achtstundentag.

Genosse Graßmann macht Mitteilungen über die Verhandlungen mit Regierungsstellen und Fraktionen des Reichstags über Maßnahmen zur Einschränkung der Überzeitarbeit. Schon vor der Bildung der neuen Regierung haben die Vertreter der Gewerkschaften sehr wenig Entgegenkommen bei ihren Verhandlungspartnern gefunden. Jetzt hat nun die Regierung einige Verordnungen auf Grund des § 7 der geltenden Arbeitszeitverordnung herausgebracht, durch die für einige Arbeitergruppen die Arbeitszeit auf 48 Stunden festgesetzt wird. Inzwischen habe in den Gewerkschaften selbst eine Kampagne gegen das Überstundenwesen eingesetzt. In der Presse, wie in Konferenzen und Versammlungen wurde sie durchgeführt. Die Reichsarbeitsverwaltung hat Erhebungen über die tatsächliche Arbeitszeit, besonders über die Überstunden angestellt und im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht. Die Bewegung der Gewerkschaften hat bereits Früchte getragen. Besonders im Bergbau ist eine Einschränkung der Überschichten und Mehrereinstellung von Arbeitern zu bemerken, und der Bergarbeiterverband habe bereits die geltenden Überzeitarbeitsabkommen gekündigt. Die Arbeiterschaft beginne zu erkennen, daß die Folge der durch Überstunden erhöhten Verdienste die Kürzung der Löhne ist. Diese Beobachtung wird in zahlreichen Gewerben bzw. Industrien gemacht.

Die stark um sich greifende Bewegung führte in der Folge zu einer Reihe von Verweigerungen von Mehrarbeit und Arbeitereinstellungen auch

in anderen Wirtschaftszweigen. Über Erfolge dieser Art wird aus der Metallindustrie berichtet. Dort konnten in letzter Zeit auch in einzelnen Orten und Bezirken Verkürzungen der tariflich vereinbarten und der ohne Tarifvertrag üblichen Arbeitszeit durchgesetzt werden. An anderen Orten sind die tariflichen Arbeitszeitabkommen gekündigt worden. In der Lebensmittelindustrie konnte der besonders in den Kleinbetrieben grassierenden Überstundenwettbewerb mehrfach mit Hilfe der zuständigen Behörden entgegengetreten werden. Die Erwartung, daß die Schlichtungsbehörden den durch riesenhaften Anwachs der Mehrarbeitsstunden, wie durch das Vorhandensein von Hunderttausenden von Erwerbslosen und Kurzarbeitern gekennzeichneten Zustand erkennen und ihn würdigen werden, hat sich bedauerlicherweise nicht erfüllt. Schiedssprüche aus jüngster Zeit lassen erkennen, daß die Schlichter eher das entgegengesetzte Ziel verfolgen. Graßmann erwähnte als Beispiel hierfür den in diesen Tagen ergangenen Schiedsspruch für die Leipziger Metallindustrie. Vor wenigen Tagen habe nun das Reichskabinett über das von ihm geplante Notgesetz Beschluß gefaßt. Einzelheiten über den Inhalt der Vorlage seien noch nicht bekannt und es wird noch einige Zeit verstreichen, bevor sie an den Reichstag gelangt. Jedenfalls sei der Initiativantrag der Sozialdemokratischen Reichstagsfraktion über ein Notgesetz zur rechten Zeit gekommen, um mindestens zusammen mit der Regierungsvorlage beraten zu werden. Wie aber die parlamentarische Aktion für den Achtstundentag auch ausgehen mag, die Arbeiterschaft darf keine Gelegenheit versäumen, aus eigener Macht der Gewerkschaften Verkürzungen der Arbeitszeit durchzusetzen. Die Unternehmer müssen wissen, daß sie keine Ruhe bekommen, bis der Achtstundentag errungen ist.

In der nun folgenden Debatte wurde von den Vertretern aller Verbände eine scheidende scharfe Kritik an der unverantwortlichen Spruchpraxis einiger Schlichter sowie der Verbindlichkeitserklärung derartiger Schiedssprüche durch den Reichsarbeitsminister geübt. Vor allem der Schiedsspruch des sächsischen Schlichters zur Regelung der Arbeitszeit der Metallarbeiter des Tarifgebietes Leipzig wurde allgemein als eine unerhörte Provokation empfunden. Der Bundesausschuß nahm einstimmig folgende Entschlie-

„Der Bundesausschuß des ADGB. erhebt einmütigen Protest gegen die zahlreichen Schiedssprüche, die auch in der letzten Zeit noch den Arbeitern die Leistung von weitgehender Überzeitarbeit über den Achtstundentag hinaus auferlegt haben. Es ist eine offene Brüskierung der Gewerkschaften und der gesamten organisierten Arbeiterschaft und eine Verhöhnung der Arbeitslosen, wenn solche Schiedssprüche obendrein noch vom Reichsarbeitsminister verbindlich erklärt werden. Der Bundesausschuß hält es für seine Pflicht, vor den Folgen öffentlich zu warnen, die in absehbarer Zeit dazu führen müssen, das öffentliche Schlichtungswesen vollkommen zu erschüttern.“

Das Lebensinteresse der Arbeiterschaft und die immer steigende Notlage der Millionen Arbeitsloser erfordern es, jeder Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden täglich mit allen Kräften entgegenzutreten. Der Bundesausschuß erklärt es deshalb erneut als Pflicht der gesamten Arbeiterschaft, der Parole ihrer Verbände zu folgen und die Leistung von Überzeitarbeit fortan aus eigenem Entschluß unbedingt zu verweigern.

Den streikenden und ausgesperrten Metallarbeitern in Leipzig spricht der Bundesausschuß seine volle Sympathie aus und behält sich bei größerer Ausdehnung des Kampfes weitere Beschlußfassung vor.“

Genosse Graßmann wurde beauftragt, diese Entschliebung dem Reichsarbeitsminister persönlich mitzuteilen.

Rationalisierte Wirtschaft. — Ein gigantisches Werk.

Es ist eine unwiderlegliche Tatsache, daß die Rationalisierung der deutschen Privatwirtschaft auf Kosten der Arbeiter und Angestellten und auf Kosten der Verbraucher erfolgt ist. Die andauernde ungeheure Arbeitslosigkeit und die Hochhaltung der Warenpreise bilden den Beweis dafür. Wobei zu beachten ist, daß Arbeiter und Angestellte, die der Arbeitslosigkeit zum Opfer gefallen sind, mit der doppelten Rute gestrichen werden: Einkommenverlust und hohe Warenpreise drücken sie auf das niederste Existenzminimum herab. Und nur die haben einen größeren Ausgleich bei der Bestreitung ihrer elementarsten Lebensbedürfnisse, die einer Konsumgenossenschaft als Mitglied angehören. Wie die genossenschaftlich organisierten Verbrauchermassen im allgemeinen durch ihre Organisationen vor Preiswillkür im Haushalt überhaupt einen wirksamen Schutz genießen.

Ein entsprechendes Beispiel hierfür liefert wieder einmal die Hamburger „Produktion“, die als Konsum- und Produktivgenossenschaft größten Ausmaßes den praktischen Beweis dafür liefert, daß die genossenschaftliche Konzentration der Kaufkraft rationalisierte Wirtschaft im Interesse der Verbraucher bedeutet und verhindert, daß Rationalisierung zum züchtigen Skorpion in der Hand des privatkapitalistischen Unternehmertums wird. So stellt der Bericht der Konsumentenkommission Hamburg über das Jahr 1926 fest, „daß die „Produktion“ durchschnittlich 5 bis 6 Proz. in ihren Warenpreisen unter den Ermittlungen des Statistischen Amtes der Stadt Hamburg bleibt. Rechnet man die am Jahreschlusse zur Verteilung gelangende Umsatzverteilung mit 4 Proz. hinzu, so ergibt sich eine Gesamtziffer von 9 bis 10 Proz. gegenüber den Warenpreisen des Einzelhandels“. Wenn man beachtet, daß diese Rückvergütung von 4 Proz. auf den Warenumsatz in den beiden letzten Jahren 2½ Millionen Reichsmark ausmachte, so wird man ohne weiteres zugeben müssen, daß die genossenschaftlich organisierte Kaufkraft der Massen reichlich Zinsen trägt.

Indes führt der Bericht der Konsumentenkommission, die eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, wie jede Handelskammer, noch ein besonderes Beispiel dafür an, daß „die Absatzorganisation des einzelnen Konsumvereins rationaler zu arbeiten scheint“, als die Privatwirtschaft in Handel und Gewerbe. Bei einem Fleischverbrauch von 200 Pfund im Jahresdurchschnitt und pro Familie verzeichnet die „Produktion“ in ihrer Großschlachtereierei im Jahre 1925 einen Fleischumsatz von 11 057 044 Pfund gleich 110 570,44 Zentner, woraus sich ergibt, daß dieselbe den Fleischverbrauch von über 55 000 Familien deckte, was einem Sechstel der Hamburger Bevölkerung entspricht. Da nun die „Produktion“ im Jahre 1925 73 Fleischerläden betrieb, so würde die 6fache Zahl, oder rund 450 Fleischerläden genügen, um den Gesamtbedarf der Hamburger Bevölkerung zu decken. Man zählt aber 2500 (!) Schlächtereierläden in Hamburg, woraus sich ergibt, daß der Verteilungsapparat für dieses lebenswichtige und das Einkommen stark belastende Nahrungsmittel 5½mal größer ist, als er bei durchgängiger genossenschaftlicher Organisation sein müßte. Daß dies für die Unkosten der Fleischversorgung von ausschlaggebender Bedeutung ist, bedarf wohl keines Nachweises mehr. Ebenso wenig wie die daraus resultierende Tatsache, daß genossenschaftlich organisierte Warenversorgung rationalisierte Wirtschaft im Interesse der Verbraucher bedingt. Es müßte eigentlich erwartet werden können, daß die Verbrauchermassen ohne jeden Unterschied den Konsumgenossenschaften zuströmen und Nahrungs- und Haushaltsbedarf soweit als möglich und in erster Linie nur bei ihnen einkaufen, weil vereinfachte, d. i. genossenschaftlich rationalisierte Warenversorgung auch Warenverbilligung in sich schließt. Und wer von den Verbrauchermassen in Stadt und Land empfände nicht die Notwendigkeit einer sparsamen Hauswirtschaft?!

Im übrigen kann man nur eine besondere Freude darüber empfinden, daß gerade eine Arbeitergenossenschaft solche bedeutungsvolle Leistungen bester volkswirtschaftlicher Art entwickelt. Waren es dort die Hamburger Gewerkschaften, die unter Führung v. Elms, einem ehemaligen Tabakarbeiter, Gewerkschaftsführer und sozialistischen Politiker, vor etwa 30 Jahren den Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion“ errichteten und ihn in kaum einem halben Menschenalter zu einer geradezu vorbildlichen genossenschaftlichen Musterorganisation entwickelten, was schon die äußeren Maßstäbe zeigen: 130 000 Familien als Mitglieder, 50 Millionen Reichsmark Warenumsatz im Jahre 1926 in 200 Kolonialwarenläden, 80 Schlächtereierläden, 70 Brotläden, 20 Spezialläden und 4 Kaufhäusern.

Eigene Betriebe: Zentrallager mit Schrotmühle, Großschlachtereierei und Fleischkonservenfabrik, 2 Großbäckereien mit Konditoreien, 2 Molkereien, Mühle, Groß-Kaffeerösterei, Kellereien und Mineralwasserfabrik, Bierabfüllerei, Chemisch-technische Fabrik, Landgut mit Schweinemästerei, Möbelfabrik, Ziegelei und sonstige technische Betriebe.

Dem Umfang und der Zahl dieser meist Riesetriebe darstellenden Unternehmungen entsprechen 3500 Angestellte und Arbeiter, 60 Lastzüge, 50 Fuhrwerke, 30 Schuten (Warenboote). Außerdem erbaute die „Produktion“ 175 Wohnhäuser mit 1500 Wohnungen und sie besitzt eine eigene Sparkasse mit 13 Zweigstellen; für die „Kleinsten der Kleinen“ gibt es ein Kindererholungsheim im Hafkrug an der Ostsee, wo unter bestimmten Voraussetzungen die Kinder der Mitglieder das ganze Jahr über kostenfreie Erholung bekommen.

Überblickt man diese Entwicklung und die Leistungen der „Produktion“ in kaum mehr als drei Dezennien — und aller Anfang ist schwer! — so kann man nur Freude und Bewunderung über dieses gigantische Werk genossenschaftlicher Organisationskraft empfinden. Und den Willen zum — nachmachen.

Zur Betriebsrätewahl.

Als das Betriebsrätegesetz geschaffen wurde, wurde stark kritisiert, daß es unseren Ansprüchen nicht entsprach. Es hat harte Kämpfe um dieses Gesetz gegeben; Kämpfe, bei denen auch Blut geflossen ist. „Bei weitem ist es nicht das was wir haben wollen“, wurde gesagt. Da aber trotz aller Gegenstimmung dieses Gesetz doch in ungenügender Form in Kraft gesetzt wurde, galt es für uns heraus zu holen, was heraus zu holen war. Wenn wir aber jetzt, nach sieben Jahren, das Ganze überblicken, so ist festzustellen, daß in dieser Richtung vieles mehr getan werden konnte und daß die Lauheit und Uneinigkeit in den Reihen der Arbeiter viel dazu beigetragen hat, daß die Unternehmer gegenüber den Betriebsräten und Belegschaften immer dreister geworden sind und daß auch solche Meinungsäußerungen, wie in Nummer 7, Jahrgang 40 der „Graphischen Presse“ wiedergegeben, laut werden konnten. Aus allen Fehlern und Nachlässigkeiten der Arbeiter suchen die Unternehmer Honig zu saugen, mit dem Ziele, alles, was ihnen unangenehm ist, zu beseitigen. Dem Gesetzgeber, der sich auf eine gutbürgerliche Mehrheit stützt, sind solche Tatsachen maßgebend und er ist geneigt, wie die letzte Zeit genügend gezeigt hat, allzuleicht den Wünschen der Unternehmer Rechnung zu tragen. Um dem entgegenzuwirken, darf von unserer Seite nicht nur versucht werden, das Bestehende zu halten, sondern es muß voll ausgenützt werden. Darüber hinaus müssen Voraussetzungen für neue Positionen geschaffen werden, damit die Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetze bewiesen wird. So müssen wir die Gesetzgebung in unserem Sinne beeinflussen! Diese harte Kleinarbeit ist mehr wert als ein Dutzend aus Schlagworten zusammengesetzter Resolutionen, an die, wenn sie angenommen sind, kein Mensch mehr denkt. *Also keinen Betrieb ohne Betriebsrat lassen, keine Gelegenheit versäumen, dem Unternehmer mit Hilfe des Gesetzes Vorteile für die Arbeiterschaft abzuwinden und vor allem von der Mitwirkung weitgehend Gebrauch machen.* So können wir in den Zeiten zwischen Grobkampftagen eine Menge kleiner Hemmnisse beseitigen.

Der Rührigkeit der Unternehmer, abzubauen, müssen wir durch größere Aktivität Halt bieten. *Unsere Kollegen müssen bestrebt sein in allen Betrieben ihre Interessen selbst zu vertreten.* Es ist nicht gut, dieses anderen Berufsgruppen zu überlassen, die kein richtiges Urteil über unsere Arbeitsverträge und Arbeitsweisen fällen können, selbst wenn der beste Wille vorhanden wäre. Mancher Fehlschlag und mancher Streit könnte vermieden werden, wenn wir immer selbst am richtigen Platze wären. Unsere Kollegen, die immer zu den geistig und gewerkschaftlich regsamsten Arbeitern gerechnet werden, müssen auch beweisen, daß es so ist. Vergleichen wir einmal Betriebe miteinander, in denen eine gute Betriebsvertretung tätig ist, und solche mit einer mangelhaften oder gar keiner Vertretung, so können wir sagen, daß der Standpunkt des „Herrn im Hause“ durch den bösen Betriebsrat in andere Bahnen gelenkt worden ist. Wir müssen uns immer mehr abgewöhnen, alles geschäftliche Mißgeschick auf unseren Rücken austragen zu lassen. Eine gute Betriebsvertretung kann viel dazu beitragen. Um uns den Erfolg bei dieser Arbeit zu sichern, muß vor allem die Harmonie zwischen Betriebsrat und Belegschaft und die beider wiederum zur Gewerkschaft die Grundlage sein. Kleine Lücken können oft viel Unheil anrichten. Darum die besten Pferde aus dem Stalle, die Plätze mit ihnen besetzt und für die Kollegen gute Arbeit geleistet. *Th. Kurth.*

Ratgeber zur Betriebsrätewahl.

Was muß der alte Betriebsrat tun?

1. Den Wahlvorstand bestimmen.

Was muß der Wahlvorstand tun?

1. Feststellen, wieviel Arbeiter und Angestellte im Betriebe vorhanden sind.
2. Danach die Stärke und Zusammensetzung des Betriebsrats und der Gruppenräte berechnen.
3. Ein Wahlauusschreiben erlassen.
4. Wählerlisten aufstellen, getrennt nach Arbeiter und Angestellten.
5. Eingereichte Vorschlagslisten prüfen. Mängel durch den Listenvertreter beseitigen lassen.
6. Nach Feststellung des Wahlergebnisses die Gewählten benachrichtigen.
7. Das Wahlergebnis durch Aushang bekanntmachen.
8. Die Gewählten zur ersten Sitzung einladen.

Was müssen die Gewerkschaftsfunktionäre tun?

1. Sich mit den Angestellten über eine gemeinsame Wahl verständigen.
2. Die Fristen genau beachten. (Vom Tag des Wahlauusschreibens an).

3. Die Wählerlisten prüfen. Bei Anständen innerhalb drei Tagen Einspruch erheben.
4. Nur Bewerber aufstellen, die sich verpflichten, die Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse zu beachten.
5. Innerhalb sieben Tagen eine Vorschlagsliste einreichen.
6. Stimmzettel besorgen.
7. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen überwachen.
8. Die Wähler zur Stimmabgabe anhalten.

Was muß der Wähler tun?

1. Nachsehen, ob er in der Wählerliste steht.
2. Sich einen Wahlschlag besorgen.
3. Rechtzeitig seine Stimme abgeben.
4. Nur bewährte und zuverlässige Kandidaten wählen.
5. Alle Betriebsversammlungen besuchen.

Wie wird ein Betriebsobmann gewählt?

Die Wahl des Betriebsobmannes ist viel einfacher, wie des Betriebsrats.

Ein Obmann wird in solchen Betrieben gewählt, die in der Regel weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens fünf wahlberechtigt und mindestens 3 wählbar sind.

Wenn solche Betriebe mindestens 5 wahlberechtigte Arbeiter und 5 wahlberechtigte Angestellte beschäftigen, so kann ein gemeinsamer Betriebsobmann gewählt werden. Ist eine Einigung der Mehrheit beider Gruppen nicht zu erzielen, so wählen Arbeiter und Angestellte je einen Betriebsobmann.

Wo noch kein Betriebsobmann gewählt ist, muß die Belegschaft den Unternehmer veranlassen, einen Wahlleiter zu berufen (den ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmer). Kommt der Arbeitgeber seiner Pflicht nicht nach, ist sofort die Gewerkschaft zu benachrichtigen. Wo ein Betriebsobmann vorhanden ist, beruft dieser eine Woche vor Ablauf seiner Wahlzeit als Wahlleiter den ältesten Arbeitnehmer des Betriebes. Der Wahlleiter beräumt eine Betriebsversammlung an und in dieser läßt er Vorschläge machen für einen Betriebsobmann. Auch der Wahlleiter kann vorgeschlagen werden. Von den Vorgeschlagenen wird nun mittels Stimmzettel in geheimer Wahl (Briefumschlag) der Obmann und ein Stellvertreter gewählt, und zwar ist derjenige als Obmann gewählt, der die meisten Stimmen erhält, der die zweitmeisten Stimmen erhält ist Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Wahlergebnis ist zwei Wochen auszuhängen.

An der Betriebsversammlung können alle im Betriebe Tätigen teilnehmen, auch Lehrlinge und jugendliche Arbeiterinnen.

Wählen dürfen jedoch nur die Wahlberechtigten. Das sind alle männlichen und weiblichen Arbeitnehmer des Betriebes, die mindestens 18 Jahre alt sind und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Als Obmann oder Obmännin kann nur gewählt werden, wer 24 Jahre alt, Reichsdeutscher, nicht mehr in Berufsausbildung steht und am Wahltag mindestens 6 Monate dem Betrieb oder dem Unternehmen sowie mindestens 3 Jahre dem Gewerbebezirk oder dem Berufszweig angehört, in dem er tätig ist.

Die Arbeitszeit-Kontokarte.

(Unmöglichkeit des Arbeitsschutzgesetzentwurfes.)

Der vorliegende Regierungsentwurf eines Arbeitsschutzgesetzes enthält als wichtigste Bestimmungen diejenigen über die endgültige gesetzliche Regelung der Arbeitszeit. Mit der Gesetzgebung dieses Entwurfes soll auch gleichzeitig die Ratifizierung des Washingtoner Arbeitszeitübereinkommens erfolgen. Hiernach könnte es den Anschein haben, als sollte in Deutschland der gesetzliche Achtstundentag wieder eingeführt werden. Das ist jedoch keineswegs der Fall. Wie sehr sich die Arbeiterklasse gegen diesen Arbeitsschutzgesetzentwurf wehren muß und wie sehr alle Kräfte in der Arbeiterklasse angespannt werden müssen, um mit Hilfe der Gewerkschaften eine vollkommene Änderung dieses Gesetzentwurfes im Sinne der Arbeiterforderungen herbeizuführen, soll an einigen geradezu unmöglichen Formulierungen des Gesetzentwurfes nachgewiesen werden.

Der § 10 Ziffer 6 des Entwurfes hat folgenden Wortlaut:

„Ist infolge außergewöhnlicher Ereignisse in einem Betriebe oder einer Betriebsabteilung Arbeit ausgefallen, so darf sie bei einem Ausfall von mehr als einem Arbeitstag binnen 3 Monaten und bei einem Ausfall von mehr als einer Woche binnen 6 Monaten nach dem Ausfall nachgeholt werden.“

Die hiernach zulässige tägliche Verlängerung der achtstündigen Arbeitszeit darf 2 Stunden und wöchentlich 12 Stunden betragen. Die Vereinbarung dieser täglichen Arbeitszeitverlängerung kann durch Tarifvertrag, aber auch durch die Arbeitsordnung oder sogar durch Betriebs-

vereinbarung, ja selbst durch den einzelnen Arbeitsvertrag erfolgen.

Diese vorgenannte Bestimmung des Gesetzentwurfes bezieht sich auf Betriebsstörungen infolge Feuersbrunst oder Überschwemmungen oder Naturereignisse, aber auch infolge Arbeitsausfall durch Streik oder Aussperrung. Man stelle sich nun einmal vor, daß eine solche Arbeitsunterbrechung 8 Wochen, ein Vierteljahr oder schließlich noch länger andauert. Wenn z. B. eine Arbeitergruppe wegen der Festlegung des Achtstundentages einen langen Streik geführt hat und dieser gewonnen wurde, so würde trotzdem die Nacharbeit der infolge des Streiks ausgefallenen Arbeitszeit möglich sein und damit die Früchte dieses Arbeitskampfes vollkommen illusorisch gemacht werden. Damit aber noch nicht genug. Bei längerer Arbeitszeitunterbrechung aus einem der vorgenannten Gründe wird regelmäßig ein Teil der Belegschaft in der Zwischenzeit anderweitig Arbeit gefunden haben. Mindestens ist damit unter allen Umständen in normalen Zeiten zu rechnen, insbesondere auch durch Arbeitsaufnahme an anderen Orten. Die nach Behebung der Betriebsstörungen oder nach Ablauf des Streiks oder der Aussperrung eingestellten Arbeiter würden also ausgefallene Arbeit nachholen müssen, die für sie persönlich gar nicht ausgefallen ist, weil sie teilweise während dieser Zeit in anderen Betrieben voll beschäftigt gewesen sind. Jede Kontrolle über die Länge der Arbeitszeit, wie auch jeder Erfolg eines Arbeitskampfes, kann auf diese Weise illusorisch gemacht werden.

§ 14 Absatz 1 bestimmt:

„Auf die zulässige Dauer (der Mehrarbeit) ist die in dem Betriebe oder einer Betriebsabteilung geleistete Mehrarbeit auch dann anzurechnen, wenn nicht alle Arbeitnehmer des Betriebes oder der Betriebsabteilung daran teilgenommen haben. Haben jedoch, ohne daß die Arbeitszeit des Betriebes oder der Betriebsabteilung verlängert worden wäre, nur einzelne Arbeitnehmer ausnahmsweise die Mehrarbeit geleistet, so ist sie nicht dem Betriebe oder der Betriebsabteilung, sondern dem einzelnen Arbeitnehmer persönlich anzurechnen.“

Man stelle sich die Wirkung dieser Bestimmung einmal praktisch vor. Vor allem würde ein ununterbrochener Streit darüber entstehen, was im Rahmen einer Betriebsabteilung „einzelne Arbeiter“ sind. Sind das unter 120 etwa 20 oder nur 2 oder unter 50, 15 oder nur einer, der Arbeitgeber wird darüber bestimmt immer eine andere Meinung haben als die Arbeitnehmer. Was soll es aber — einerlei wie diese Streiterei auch ausgehen mag — bedeuten, daß die geleistete Mehrarbeit „dem einzelnen Arbeitnehmer persönlich anzurechnen“ sei. Wo ist dem einzelnen Arbeitnehmer diese Mehrarbeit persönlich anzurechnen und wie will man das praktisch kontrollieren?

Ein weiteres Musterbeispiel dieses famosen Arbeitsschutzgesetzentwurfes ist § 10 Ziffer 7, der folgenden Wortlaut hat:

„Nötigt die Art eines Gewerbes in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu einer erheblich verstärkten Tätigkeit, so darf die Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer oder für bestimmte Gruppen von ihnen so geregelt werden, daß die zulässige Arbeitszeit im Durchschnitt von höchstens einem Jahre nicht überschritten wird.“

Hierunter sollen nun nicht etwa nur die Saisongewerbe (Zuckerfabriken, Konservenfabriken, Ziegeleien usw.) fallen, sondern hiermit will man auch das gesamte Baugewerbe erfassen. Infolgedessen ergibt sich die Regelung für das Baugewerbe in der Weise, daß 300 Tage à 8 Stunden im Jahre 2400 Arbeitsstunden ergeben, welche ungleich auf die einzelnen Tage, also im Frühjahr, Sommer und Herbst bis zu 10 Stunden auf den Tag verteilt werden können. Dabei enthält der Entwurf keinerlei Sicherung gegen weitere Mehrarbeit, so daß also die im § 14 vorgesehene Mehrarbeit von 300 Stunden zu dieser Arbeitszeitrechnung noch hinzukommen würde. Da der Entwurf auch keine Sicherungen gegen die Überschreitung des Zehnstundentages enthält, können diese 300 Stunden außerdem noch mit je 2 Stunden täglich hinzukommen, so daß für eine gewisse Zeit des Jahres 12 Stunden täglich gearbeitet werden kann. Nun ist aber außerdem das Baugewerbe ein Beruf, in dem die Arbeiter sehr oft ihre Arbeitsstelle wechseln. Infolgedessen haben diese Arbeiter immer die Arbeitszeit abzuleisten, welche in dem einzelnen Bauunternehmen zulässig ist, bei dem sie gerade tätig sind, nicht etwa die Arbeitszeit, welche die Arbeiter persönlich insgesamt leisten dürfen. Hiermit ginge für das Baugewerbe jede Möglichkeit einer Kontrolle überhaupt verloren.

Die drei vorstehend geschilderten ganz krasse Beispiele ließen sich noch um viele andere ebenso krasse Beispiele vermehren. So etwas wagt die Reichsregierung der deutschen Arbeitnehmerschaft als Ratifizierung des Achtstundentages zu bieten. Ein Arbeitsschutzgesetz, insbesondere eine gesetzliche Arbeitszeitregelung, die nicht klar und übersichtlich ist, muß allein

schon dadurch in der Praxis scheitern. Ganz und gar unmöglich wird aber die Durchführung eines gesetzlichen Arbeitsschutzes, wenn ein Gesetz Bestimmungen, wie die vorstehenden, enthalten soll, die von vornherein ganz absichtlich dazu geschaffen sind, jede Kontrolle auszuschließen. Wenn man die genannten Bestimmungen überhaupt auf ihre Durchführung überwachen wollte, dann würden die betroffenen Arbeiter Arbeitszeit-Kontokarten bekommen müssen, in denen täglich notiert wird, welche Arbeitszeit und auf Grund welcher Bestimmungen sie dieselbe geleistet haben. Auch das wäre ein Unfug und daran denkt tatsächlich kein Mensch. Aber nur auf diese groteske Weise wäre überhaupt nur eine Überwachung möglich. Es ist infolgedessen Aufgabe der Arbeiterklasse, die Gewerkschaften zu stärken und damit instand zu setzen, die Gesetzgebung dieses Entwurfes zu verhindern und die Durchsetzung eines wirklichen Achtstundentagesgesetzes zu sichern. Ehz der vorliegende Regierungsentwurf Gesetz wird, müssen die Arbeiter lieber einsteilen auf die gesetzlich: Neuregelung ganz verzichten und mit Hilfe ihrer Gewerkschaften durch Tarifverträge eine erträgliche Arbeitszeitregelung herbeiführen. Das ist aber nur dann möglich, wenn alle Arbeiter Gewerkschaftsmitglieder sind. Es gilt zu agitieren und zu organisieren und durch Einsetzung der Macht der Arbeiterklasse eines unserer wichtigsten kulturellen Ziele, den Achtstundentag, gesetzlich und tatsächlich durchzusetzen!

Einheitliche oder zersplitterte Arbeitslosenversicherung.

Der Entwurf des Arbeitslosen-Versicherungsgesetzes ist dem Reichstag zuganganen und sieht seiner Beratung entgegen. Die Absicht der Regierung geht dahin, das Gesetz bereits am 1. April d. J. in Kraft treten zu lassen. Nachdem die freien Gewerkschaften jahrzehntlang vergeblich die Arbeitslosenversicherung forderten, erscheint die Eile, die man jetzt mit der Verabschiedung des Entwurfs zeigt, einigermaßen verdächtig. Sie erklärt sich dadurch, daß das Finanzministerium den von den Ländern und Gemeinden geforderten Finanzausgleich herbeiführen und sie schon für das nächste Etajjahr von den ihnen aus der Erwerbslosensicherung entstehenden Lasten befreien will. In den Arbeiterkreisen ist man sich darüber einig, daß die Arbeitslosenversicherung als jüngster Zweig der deutschen Sozialversicherung eine einheitliche, alle Arbeitnehmer umfassende Organisation erhalten muß, weil sie nur so leicht übersichtlich gestaltet und auf die höchste Leistungsfähigkeit gebracht werden kann.

Von dieser Auffassung abweichend, streben die bürgerlich und national eingestellten Angestelltenverbände darauf hin, daß ihnen bei Schaffung der Arbeitslosenversicherung eine Sonderwurst gebraten werden soll. Sie fordern, neben der allgemeinen Arbeitslosenversicherung der Arbeiter für sich die Zulassung von besonders berufsständischen Ersatzkassen mit eigener Verwaltung, sowie deren Unterstellung unter die Aufsicht des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung, also eine völlige Abtrennung von der allgemeinen Versicherung. Ein dahngehender Antrag wurde bereits bei der zweiten Lesung des Entwurfs für ein Arbeitslosen-Versicherungsgesetz gestellt, von dem sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags aber abgelehnt. Doch haben die Urheber dieses Antrags die Hoffnung auf die Verwirklichung ihrer Wünsche keineswegs aufgegeben und die Umstellung der Regierung läßt sie darauf rechnen, bei dem Reichstag ein besseres Entgegenkommen zu finden.

Begründet wird das Verlangen nach einer berufsständischen Sondernversicherung der Angestellten u. a. damit, daß diese den Angestellten in bezug auf Höhe der Unterstützung, Dauer der Wartezelten, Abfindungen etc. unter sonst gleichen Voraussetzungen wie bei der allgemeinen Versicherung höhere Leistungen bieten könnte. Außerdem wird bemängelt, daß der Entwurf die höheren Gehaltsstufen nicht berücksichtige, sondern lediglich auf das Einkommen der Arbeiter zugeschnitten sei. Das sind die gleichen Argumente, wie sie für die Schaffung der Angestelltenversicherung angeführt wurden und noch für die Aufrechterhaltung der bei der Krankenversicherung bestehenden unglückseligen, aller sozialpolitischen Vernunft holinsprühend in Zersplitterung geltend gemacht werden, in beiden Fällen aber durchaus häufig sind. In Wirklichkeit handelt es sich bei den Forderungen der bürgerlich-nationalen Angestelltenverbände um etwas ganz anderes. Sie sollen die Zusammenfassung der Arbeiter und Angestellten in eine einheitliche Arbeitslosenversicherung verhindern, den Wünschen der Unternehmer nachkommend die Arbeiter und Angestellten voneinander trennen und den alten Dünkel in den Angestelltenkreisen konservieren, daß die Angestellten etwas besseres als die Arbeiter sind, um so jede Annäherung der beiden Arbeitnehmerkreise zu vereiteln. Dabei ist ihnen wohl bekannt, daß

sie mit ihrem Vorgehen nur den Gegnern der Arbeitnehmerbewegung nützen.

Welche Nachteile diese Zersplitterung in der Sozialpolitik bringt, zeigt ein Blick auf die deutsche Sozialversicherung. Diese leidet bekanntlich daran, daß sie eines klaren, einheitlichen und organisch ineinander greifenden Aufbaus entbehrt. In verschiedene Versicherungsggebiete getrennt, hat jede Versicherung ihre eigenen Träger, ihre besondere Organisation, besondere Einrichtungen und Leistungen, was das Zusammenarbeiten erheblich erschwert und umständlich macht, die Verwaltung verteuert, den sozialen Fortschritt hemmt sowie die Versicherten hindert, an der Ausgestaltung der sozialen Versicherung erfolgreich mitzuwirken. Dieser unbefriedigende Zustand hat veranlaßt, daß seit dem Inlebenreten der deutschen Sozialversicherung unzählige Änderungen vorgenommen werden mußten. Alle diese Änderungen aber haben ihn nicht wesentlich zu bessern vermocht, wofür — um ein Beispiel zu geben — nur auf das noch immer äußerst mangelhafte Zusammenarbeiten von Unfall- und Krankenversicherung bei Übernahme des Heilverfahrens für die Unfallverletzten hingewiesen zu werden braucht. Hinzu kommt die Unübersichtlichkeit der Sozialversicherung als Folge der vorhandenen Zersplitterung.

Der Mehrzahl der Versicherten sind infolge dieser Zersplitterung die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung wenig mehr als dem Namen nach bekannt. Sie wissen nur, daß es eine Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Unfallversicherung und Angestelltenversicherung gibt. Über das Wesen, die Einrichtungen und Leistungen der einzelnen Versicherungen herrschen bei ihnen nur ganz unbestimmte Begriffe. Das ist selbst bei der Krankenversicherung der Fall, obgleich die Versicherten mit ihr am meisten in Berührung kommen. Über die Kenntnis davon, daß sie im Erkrankungsfall Krankengeld, Heilbehandlung und Heilmittel, bei Todesfällen Sterbegeld gewährt, geht ihre Wissenschaft jedoch höchst selten hinaus. Von dem Aufbau der Krankenversicherung, ihrer Verwaltung, Art der verschiedenen Krankenkassen, den für Streitigkeiten maßgebenden Rechtsmitteln etc. haben die meisten Versicherten keine Ahnung. Sie erfahren das erst auf Umwegen, wenn sie durch besondere Umstände darauf gestoßen werden. Ähnlich ist es bei den übrigen Versicherungszweigen.

Diese Verhältnisse sind eine dringende Warnung, den Aufbau neuer Versicherungen so kompliziert zu gestalten, daß sie dadurch unübersichtlich werden. Das umso mehr, als außerhalb des Rahmens der allgemeinen Versicherung zugelassene Sondernversicherungen keinesfalls höhere Leistungen zu bieten vermögen, wohl aber erstere benachteiligen. Ein Beispiel dieser Art bietet die Angestelltenversicherung, mit deren Errichtung man den Sondernwünschen der bürgerlich nationalen Angestelltenverbände und den mit ihnen am gleichen Stränge ziehenden Unternehmern Rechnung trug. Was den Angestellten von ihrer Sozialversicherung geboten wird, hätte unter gleichen Voraussetzungen ohne weiteres auch die Invalidenversicherung leisten können und ein ungeheurer Verwaltungsapparat wäre erspart geblieben. Ihre höheren Leistungen sind trotz mindestens doppelt so hohen Beiträgen wie bei der Invalidenversicherung nur dadurch möglich, daß das Reich zu jeder Rente einen jährlichen Zuschuß von 480 Mk. zahlt, während den Invalidenrentnern nur ein Zuschuß von 72 Mk. gewährt wird. Ohne den Reichszuschuß, der ursprünglich nicht vorgesehen war, wäre die Angestelltenversicherung kläglich zusammengebrochen. — Ähnliches darf sich bei der Arbeitslosenversicherung nicht wiederholen; sie muß daher einheitlich aufgebaut werden, Arbeiter und Angestellte in sich vereinigen, um ihre Leistungsfähigkeit sicher zu stellen. An der in dem Entwurf vorgesehenen unzulänglichen Lohnklasseneinteilung darf diese Einheitlichkeit nicht scheitern. Eine Erweiterung dieser Klasseneinteilung kann keine Schwierigkeiten bereiten. Ebenso muß erreicht werden, die Arbeitslosenversicherung der bürokratischen Bevormundung zu entziehen und den entscheidenden Einfluß der Selbstverwaltung der Versicherten und Unternehmer in einer straff durchorganisierten örtlichen, bezirklichen und zentralen Organisation zu sichern. Was der Regierungsentwurf hierin bietet, ist das Zerrbild einer Selbstverwaltung. Allgemein wird eine Vereinfachung des Behördenapparats gefordert. Der Entwurf will neue Behörden schaffen, ohne daß hierfür ein Bedürfnis vorliegt. Die von den Gewerkschaften geforderte Verbindung von Arbeitsnachweis und Versicherung macht die Schaffung neuer Behörden überflüssig. Arbeitsämter, Bezirksarbeitsämter, sogar das Reichsarbeitsamt sind vorhanden und bedürfen nur einer entsprechenden Umgestaltung. Werden Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung auf dieser Grundlage miteinander verbunden, so sind die Voraussetzungen für eine systematische Arbeitsmarktpolitik vorhanden, an der es bisher gefehlt hat. Jf.

Unfallmeldung durch Betriebsleitung und Verletzte.

Sobald der Unternehmer von einem Unfall, der sich in seinem Betrieb ereignet hat, Kenntnis erhält, muß er bei der Polizeibehörde des Unfallortes und bei der Berufsgenossenschaft Anzeige erstatten. Neben dem Arbeitgeber hat auch die Krankenkasse die Pflicht, Krankheiten bei der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, für die Unfallfolgen angenommen werden können.

Der Unternehmer und die Krankenkassen sind aber erst dann in der Lage, den Unfall bei dem Träger der Unfallversicherung und bei der Ortspolizeibehörde zu melden, wenn sie davon verständigt werden, daß sich ein Arbeitnehmer verletzt hat und deshalb ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen mußte oder sonstige Beschwerden durch die erlittene Verletzung auftraten. Häufig unterlassen es die Beschäftigten, den Unternehmer oder Betriebsleiter von dem Unfall zu verständigen. Aus diesem Verhalten entstehen für alle Beteiligten Schwierigkeiten, Streitfälle und oft auch Nachteile. Wird der Unfall verspätet gemeldet, dann sind die Feststellungen über die Ursache und Veranlassung sowie über den Hergang des Unfalls sehr schwierig. Oft führen die Unfalluntersuchungen zu keinem Ergebnis, weil inzwischen in der Betriebsanlage, durch Wechsel des Arbeitgebers oder der Arbeitsstätte Veränderungen eingetreten sind. Die Folge ist, daß der Arbeitgeber nur unbestimmte Angaben über den Vorgang des Unfalls machen, häufig überhaupt keinen brauchbaren Bericht erstatten kann. Der Verletzte ist dann zu meist der Leidtragende, da unzureichende Angaben über den Unfall oft nicht ausreichen, um einen Unfall im Sinne der Unfallversicherung festzustellen. Neben dem Verletzten wird auch der Arbeitgeber und die Krankenkasse deshalb Schwierigkeiten haben, weil der Verletzte es unterläßt, den Unfall sofort zu melden.

Es liegt deshalb im Interesse des Verletzten, wenn er jeden Unfall, auch wenn er geringe Folgen hinterläßt, dem Arbeitgeber und der Krankenkasse, sobald Unterstützung in Anspruch genommen wird, meldet. Dabei sind die Personen anzugeben, die über den Vorgang des Unfalls aussagen können.

Befolgen die Versicherten die Bestimmungen über die Unfallmeldung, so wird viel Streit verhindert. Die Rechte der Verletzten gegenüber den Versicherungsträgern bleiben dadurch gewahrt und die Durchführung der Unfalluntersuchung und die anzustellenden Ermittlungen werden beschleunigt erledigt, so daß der Verletzte die ihm zustehenden Leistungen ohne Verzug erhalten kann.

Arbeitsgerichtsgesetz und Tarifschiedsgerichte.

I.

Nachdem das vom Reichstag am 25. Dezember 1926 verabschiedete Arbeitsgerichtsgesetz im Reichsgesetzblatt Nr. 63 vom 28. Dezember 1926 verkündet worden ist, empfiehlt es sich zu untersuchen, in welchem Umfange und in welchen Beziehungen unsere tarifliche Schiedsgerichtsbarkeit von diesem Gesetz berührt wird, das voraussichtlich am 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Nach § 4 des Gesetzes — Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit — kann in den Fällen des § 2 Nr. 1—4 die Arbeitsgerichtsbarkeit durch Schiedsvertrag und Vereinbarung nach den Paragraphen 91—107 ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, sind in der Durchführung schiedsgerichtlicher Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes: „Vierter Teil — Vereinbarter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit — erster Abschnitt — Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten“ und zwar die Paragraphen 91—100 maßgebend. Wir sind also in der Lage, unsere tarifliche Schiedsgerichtsbarkeit beizubehalten und brauchen diese nur den Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes anzupassen. Nachdem die Vorstände der Vertragsverbände sich unter Vorbehalt nachträglich zur Zustimmung ihrer Instanzen für die Beibehaltung der eigenen Schiedsgerichtsbarkeit ausgesprochen haben, ist dringend zu wünschen, daß auch von den Mitgliedern die von den Verbandsvorständen vertretene Auffassung geteilt wird.

Über die Zweckmäßigkeit einer eigenen Schiedsgerichtsbarkeit für ein Gewerbe wie das unsere, braucht wohl in diesem Zusammenhange weiter nichts gesagt zu werden, nachdem wir auf eine nahezu siebenjährige Erfahrung zurückblicken können. Die Gründe, die bei Schaffung des Tarifvertrages im Jahre 1919 für eine eigene Gerichtsbarkeit maßgebend waren, besitzen heute noch volle Geltung. Die Vorteile einer für das ganze Gewerbe geltenden einheitlichen Rechtsprechung können unter Berücksichtigung der eigenartigen Gewerbestruktur nicht hoch genug bewertet werden. An seiner Wertschätzung wird auch dadurch nichts geändert, wenn einige Entscheidungen der tariflichen Schiedsinstanzen

nicht den Beifall einzelner Mitglieder der beiden Vertragsparteien gefunden haben. Eine im Streit unterlegene Klagepartei wird die getroffene Entscheidung in der Regel als ungerecht empfinden und deshalb stets unzufrieden sein. Die Nachteile für ein Gewerbe, die aus einer nichteinheitlichen Rechtsprechung entstehen, sollten nicht unbeachtet bleiben, bzw. nicht unterschätzt werden.

Es entsteht nun die Frage, ob die Arbeitsgerichtsbarkeit unter Bezugnahme auf § 4 des Gesetzes ganz oder nur teilweise ausgeschaltet wird, bzw. die tarifliche Schiedsgerichtsbarkeit für alle im § 2 unter Nr. 1-4 genannten Streitfälle zuständig sein soll. Ich würde mich für die Ausschaltung der Arbeitsgerichtsbarkeit in dem zugelassenen vollen Umfange entscheiden. Findet nur eine teilweise Ausschaltung statt, so befürchte ich, daß bezüglich der Frage, welches Gericht für die einzelnen Klagen zuständig ist, Meinungsverschiedenheiten in größerem Umfange entstehen. Es liegt im Interesse der Einfachheit und vor allem einer einheitlichen Rechtsprechung, wenn für *alle* im § 2 Nr. 1-4 genannten Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit der tariflichen Schiedsgerichtsbarkeit seitens der Vertragsparteien vereinbart wird.

Die im § 2 Nr. 1-4 aufgeführten Streitigkeiten sind folgende:

1. Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen und zwischen tarifvertragsfähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten, sofern es sich um Maßnahmen zu Zwecken des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt;
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis und über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen sowie für Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen. Ausgenommen sind Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Arbeitnehmers bildet, soweit es sich nicht nur um Ansprüche auf eine Vergütung für die Erfindung handelt;
3. Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen;
4. Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus den Paragraphen 86, 87 des Betriebsrätegesetzes.

Würde meiner Anregung entsprochen, so erfährt die Zuständigkeit der tariflichen Schiedsgerichtsbarkeit eine wesentliche Erweiterung und das nicht nur bezüglich der Art der Streitigkeiten, sondern auch des Personenkreises.

Es ist besonders zu begrüßen, daß der Begriff „Arbeitnehmer“ im § 5 des Gesetzes klar umschrieben ist. Der erste Absatz lautet:

„Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge. Den Arbeitnehmern stehen Personen gleich, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten (Hausgewerbetreibende und sonstige Arbeitnehmern ähnliche Personen), und zwar auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen; Arbeitnehmern ähnliche Personen sind im Verhältnis zu ihren Auftraggebern auch Zwischenmeister, die den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stück beziehen.“

Durch die letztere Bestimmung finden einige bisher heiß umstrittene Fragen ihre endgültige Regelung; wenn auch über die Auslegung des Begriffes „Arbeitnehmern ähnliche Personen“ zwischen den Vertragsparteien anfänglich noch Meinungsverschiedenheiten bestehen werden. Jedenfalls findet die von den Gehilfenvertretern von jeher vertretene Auffassung in dieser Gesetzesbestimmung eine wesentliche Stütze.

Die Mitglieder der Vertragsverbände und auch solche Firmen und Personen, die den Tarifvertrag unterschriftlich anerkannt haben, unterstützen der vereinbarten Schiedsgerichtsbarkeit und dürfen in Arbeitsstreitigkeiten die Arbeitsgerichte nicht in Anspruch nehmen.

Die Wirksamkeit der vereinbarten Schiedsgerichtsbarkeit erstreckt sich aber nicht auf solche Parteien eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses, die dem Tarifvertrage nur durch die Erklärung seiner allgemeinen Verbindlichkeit unterworfen sind. Aber auch für diese Parteien besteht die Möglichkeit zu vereinbaren, in Streitfällen, die das Arbeitsverhältnis betreffen, sich der tariflichen Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschaltung der Arbeitsgerichte bedienen zu wollen. Wird aber eine solche Vereinbarung bzw. Abrede nicht getroffen, dann sind die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig. In dieser Beziehung

wird also an dem bisherigen Zustand nichts geändert.

Hervorheben möchte ich noch, daß ein schiedsgerichtliches Verfahren durch Vergleich oder durch einen Schiedsspruch beendet wird, der an Bedeutung dem rechtskräftigen Urteil eines Arbeitsgerichtes gleichsteht. Dagegen stehen den tariflichen Schiedsgerichten staatshoheitliche Handlungen nicht zu. Die Vollstreckbarerklärung eines ergangenen Schiedsspruches oder geschlossenen Vergleichs hat deshalb nur durch Beschluß des Vorsitzenden des zuständigen Arbeitsgerichts zu erfolgen.

Wenn wir uns vergewissern, daß das Tarifamt bereits am 14. Oktober 1919 durch einen besonderen Beschluß seiner Meinung dahingehend Ausdruck gegeben hat, daß die Schiedsgerichte befugt sind, alle aus dem Arbeitsverhältnis resultierenden Streitigkeiten zu schlichten, weil die Arbeitsverhältnisse durch den Tarifvertrag umfassend und vollständig geregelt sind, so bedarf es keines besonders großen Schrittes mehr, um auch von dem durch das Arbeitsgerichtsgesetz den Tarifvertragsparteien gewährten Rechte im vollen Umfange Gebrauch zu machen.

In der Annahme, daß die beiden Vertragsparteien der Beibehaltung der eigenen Schiedsgerichtsbarkeit zustimmen und einen dem Gesetz entsprechenden Schiedsvertrag als Bestandteil des Tarifes vereinbaren, soll in einem zweiten Artikel Näheres über die Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes gesagt werden, die bei der Durchführung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens unbedingt zu beachten sind.

Die Ausbildung von Lehrlingen.

Der Bedarf an Lehrlingen für Ostern 1927 ist wieder gedeckt. Die meisten Unternehmer waren bestrebt, die tariflich zulässige Zahl Lehrlinge zu erhalten, wenn möglich, noch zu überschreiten. Nur wenige Firmen sind es, welche die Lehrlingsstaffel nicht ausnützen. Aber es gab eine Zeit, wo auch diese Firmen durch vom „Bund“ verhängte Konventionalstrafen gezwungen wurden, die Höchstzahl an Lehrlingen einzustellen.

Wie sieht es nun mit der Ausbildung der Lehrlinge aus? In vielen Firmen werden die Lehrlinge in den ersten Jahren zum Wege gehen und sonstigen Hilfsarbeiterdiensten verwendet. Nur ab und zu ist ihnen die Gelegenheit geboten einmal zuzusehen, wie ein Gehilfe arbeitet. Erst im zweiten, auch erst im dritten Jahre dürfen die Lehrlinge im Steindruck auch Versuche machen, einen Umdruck oder dergleichen Berufsarbeit zu leisten. Im vierten Lehrjahre wird selbstverständlich der Lehrling *nur* im Umdruck beschäftigt; er muß ja jetzt einen fehlenden Gehilfen ersetzen. Ja, der Lehrling im Steindruck lernt aus, ohne einmal eine Flachdruckmaschine oder Offsetmaschine bedient, evtl. gesehen zu haben. Umgekehrt lernen auch Lehrlinge aus, die wohl die Flachdruckmaschine kennen gelernt, aber keine Ahnung von Um- und Andrucken haben. Die Offsetmaschine haben natürlich die wenigsten kenntnisreicher bedient. Erst wenn die Lehrlinge ausgelernet haben und sofort aufs Straßenpflaster fliegen, merken sie, was für eine herrliche Lehre hinter ihnen liegt. Sie glauben, durch den Arbeitsnachweis bald wieder eine geeignete Arbeitsstelle finden zu können. Aber, o welcher Schreck durchfährt so manchen, wenn er als Flachdrucker (An- oder Umdrucker) gehen soll, vorausgesetzt, daß ein Unternehmer wirklich einmal einen Ausgelernten einstellen will, und wie lange dauert es, dann liegt er abermals auf der Straße, weil er für diese Arbeit nicht zu gebrauchen ist. Das ist daß Los der jungen Steindruckler, welche keine gute Lehre hatten. Leider gibt es heute sehr viele junge Steindruckler, denen dieses Los beschieden ist. Auf Vorstellung hin wird von den Lehrfirmen die Ausrede benutzt, der Lehrling wolle nichts lernen, er war zu dumm. Verschwiegen wird, daß der Lehrling nur eine Sparte halb erlernt hat, und die andere gar nicht kennen gelernt hat, weil man nur billige Hilfsarbeiter gebrauchte. Jedes Jahr werden wir diese Wahrnehmung machen müssen, wenn sich die Gehilfen nicht dahinter klemmen, weil vielfach die Unternehmer den alten Zopf (die alte Lehrmethode) nicht ablegen wollen.

Aber auch unter den Gehilfen gibt es leider noch eine große Anzahl, welche kein Interesse daran haben, den Lehrlingen etwas beizubringen. Sie sehen in jedem Lehrling einen Konkurrenten und fürchten, daß dieser werdende Kollege sie verdrängen würde. Es ist grundfalsch, wenn unsere Kollegen sich von diesem Gedanken leiten lassen, vielmehr müßten die Lehrlinge in allen vorkommenden Arbeiten unterwiesen werden. Nur dadurch wird es möglich sein, mit der Entwicklung Schritt zu halten.

Berufs- und Fachschulen sind heute bestrebt, neben der Lehre den Jungen im modernen Arbeiten auszubilden. Speziell die Fachschulen leisten vorzügliches. Trotzdem finden sich noch immer Prinzipale, welche gegen jede Fortbildung in Fach- und Berufsschulen sind. Sie ha-

ben für diese Schulen nichts übrig. Es ist deshalb gut, daß beim letzten Tarifabschluß im Steindruck betreffs Schulgedenkrichung festgelegt wurde, daß der Unternehmer dieses zu entrichten hat. Bisher mußten in vielen Geschäften die Lehrlinge das Schulgeld selbst bezahlen.

Alles dieses zeigt uns, daß viele Unternehmer kein Interesse haben, guten Nachwuchs auszubilden. Vom Arbeitsnachweis werden natürlich nur gute Kräfte verlangt. Es werden lieber Kräfte von auswärts herangezogen, ehe diese jungen Steindruckler herangebildet werden.

Kollegen, wir müssen deshalb für eine ordnungsgemäße Ausbildung der Lehrlinge eintreten. Die tariflichen Lehrlingsüberwachungskommissionen müssen viel besser ausgebildet und ihnen das Recht gegeben werden, die Ausbildung der Lehrlinge in den bekannten Firmen von Zeit zu Zeit zu kontrollieren. Auch müßten sie das Recht haben, gegen Firmen, die die Ausbildung der Lehrlinge nicht ordnungsgemäß vornehmen, den Entzug der Lehrlingshaltung beantragen zu können. Wir können heute keine Stümper mehr im Gewerbe gebrauchen. Wenn Unternehmer nur ein Interesse daran haben, die Lehrlingszahl voll auszunützen um billige Hilfskräfte zu haben, so müssen wir den Unternehmern zeigen, daß wir weiter denken und für eine gute Ausbildung der eingestellten Lehrlinge Sorge tragen.
G. G.

Ortsbericht.

Bremen. Die am 16. Februar stattgefundene Versammlung der Mitgliedschaft Bremen befaßte sich unter anderem auch mit dem Thema: Überstunden und Überstundenwesen. Von den beiden Kollegen, welche diese Sache eingehend erläuterten, vertrat der erste die Ansicht: Überstundengegner, aber nicht Überstundenverweiner, da letzteres aus praktischen und technischen Gründen nicht möglich ist. Leider bietet auch unser Tarif bis jetzt noch keine wirksamen Mittel gegen Überstundenunfug. Von den 2 Stunden täglich bis zu 15 Wochen, wird ausgiebig Gebrauch gemacht, dank dem bereitwilligen Entgegenkommen der Kollegen. Der zweite Redner schilderte die Not der Arbeitslosen und Ausgesteuerten. Man verlangt von den Arbeitslosen Disziplin, Solidarität und Opferfrudigkeit, aber die in Arbeit stehenden Kollegen vergelten diese Solidarität nicht selten mit Überstundenschieben. Es wird immer Betriebe geben, die mit Druckereiaufträgen überhäuft sind und solche, die Mangel an Aufträgen haben. Da die Unternehmer nicht in der Lage sind, eine Regelung der Arbeitsaufträge vorzunehmen (Versuch in der Chemigraphie), so muß von Gehilfen Seite aus auf Mittel und Wege gesonnen werden, den Arbeitslosen gerecht zu werden; schon aus Interesse am gesamten Gewerbe. Nach längerer Aussprache wurde von der Versammlung folgende Resolution angenommen:

In Zeiten absteigender Konjunktur, d. h. wenn die Arbeitslosen und Kurzarbeiter einen bestimmten Prozentsatz übersteigen, sind von den in vollbeschäftigten Betrieben geleisteten Überstunden 50 Proz. des Überstundengeldes an die zu unterstützenden Arbeitslosen abzuführen. Der Betrag ist bei der Lohnzahlung einzubehalten und einer paritätisch gewählten Kommission zu übermitteln. Da durch die fortschreitende Rationalisierung in allen Berufen mit einer ständig großen Zahl von Arbeitslosen zu rechnen ist, ersuchen wir den Vorstand mit dem ADGB. Fühlung zu nehmen, um auf breiter Grundlage den obigen Vorschlag durchzuführen. Des weiteren sind wir der Ansicht, daß mit allen Mitteln auf Einführung des Siebenstundentages hingearbeitet werden muß, wenn überhaupt noch die Absicht besteht, unsere Kollegen wieder im Berufe unterzubringen.

Rundschau.

Die zehn Gebote für die Betriebsräte.

1. Studiere das Betriebsrätegesetz genau; alle Paragraphen mußst du kennen!
2. Lerne deine Arbeitsordnung möglichst auswendig.
3. Sämtliche Bestimmungen der Lohnordnung mußst du kennen.
4. Den Inhalt des Rahmenvertrages vom Tarif darfst du nie vergessen.
5. Was besagt das Arbeitszeitabkommen für deinen Betrieb?!
6. Vertiefe dich in die Vorschriften der Schlichtungsordnung.
7. Beachte die Bestimmungen der Gewerbeordnung.
8. Dränge stets auf die Innehaltung der Unfallverhütungs- und Dienstvorschriften.
9. Greife keine grundsätzliche Frage auf, ohne dich vorher mit deiner gewerkschaftlichen Organisation zu verständigen.
10. Vertiefe dich in die Geheimnisse der Wirtschaft, denn du lernst nie aus.

An den hier aufgestellten Geboten ersieht man, daß das Amt eines Betriebsrats keine Sine-

kure ist, im Gegenteil viel Fleiß, Aufmerksamkeit und Scharfsinn erfordert. Deshalb müssen alle Arbeiter, Angestellten und Beamten die freigewerkschaftlichen Listen wählen und für diese eintreten.

Sozialversicherung oder hohe Löhne?

Die deutschen Unternehmer lassen es nicht an Versuchen fehlen, die deutsche Sozialversicherung als zu hoch und für die Wirtschaft auf die Dauer als untragbar erscheinen zu lassen. Sie haben noch nicht darüber nachgedacht, daß die deutsche Sozialversicherung unter anderen Gesichtspunkten für die Unternehmer als ein Geschäft bezeichnet werden kann. Denn würde sie nicht bestehen, müßten notgedrungen bedeutend höhere Löhne gezahlt werden. Diese Meinung ist auch in Kreisen der Unternehmer nicht unbekannt. Auf der Jahresversammlung des Eisen- und Stahlwaren-Industrieverbandes hielt der Volksparteiler, Prof. Dr. Moldenbauer, einen Vortrag über „Weltmarkt und Sozialpolitik“. Dieser Redner führte hierbei u. a. folgendes aus: „Würde eine Sozialversicherung in Deutschland nicht bestehen, so würde doch ein großer Teil der Aufwendungen entweder auf dem Wege der Steuer aufzubringen sein oder sich in höheren Löhnen ausdrücken. Den besten Beweis hierfür geben die Vereinigten Staaten von Amerika, die eine Sozialversicherung im europäischen Sinne nicht kennen, dafür aber so hohe Löhne zahlen, daß ihnen gegenüber die Belastung der deutschen Löhne durch die Sozialversicherung kaum ins Gewicht fällt.“

Dieser Meinung kann man nicht widersprechen. Es ist in der Tat so, daß niedrigere Löhne und Sozialversicherung sich gegenseitig bedingen. Gäbe es keine oder eine nicht so ausgedehnte Sozialversicherung hierzulande, müßten die Unternehmer gezwungenermaßen wesentlich höhere Aufwendungen für Löhne machen. Sie sollten also aufhören über die Untragbarkeit der deutschen Sozialpolitik zu schwafeln.

Die Beitragsverluste der Invalidenversicherung.

Es ist allgemein bekannt, daß durch Säumigkeit oder Böswilligkeit der Arbeitgeber vielfach sogar in bedauerlicher Übereinstimmung mit den Versicherten, Invalidenmarken nicht immer in der richtigen Höhe oder überhaupt nicht geklebt werden. Über die Beitragsausfälle, die dadurch der Invalidenversicherung entstehen und die nach Ansicht von Kennern der Invalidenversicherung ausreichen würden, um die jetzige bedrohliche Finanzlage der Landesversicherungsanstalten zu beheben, gibt eine Berechnung Auskunft, die in der soeben erschienenen Nummer der „Deutschen Krankenkassen“, Zeitschrift des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen, veröffentlicht wird. Es heißt dort:

Der Versichertenkreis der Invalidenversicherung steht der Zahl nach nicht einwandfrei fest, läßt sich aber annähernd errechnen, wenn man die Ergebnisse der Krankenversicherung zugrunde legt. Wir nehmen das Jahr 1924 als Beispiel. In diesem Jahr zählte die Krankenversicherung durchschnittlich 15 730 000 Pflichtversicherte, die 896,2 Millionen RM. Beiträge zahlten. Das sind 56,97 RM. Beitrag je Beitragsfuß von 6 Proz., einem durchschnittlichen beitragspflichtigen Jahreseinkommen von 949 RM. gleichkommt. Dies wiederum entspricht einem Wochenlohn von 18 RM., für den in der Invalidenversicherung Beiträge nach Lohnklasse 3 mit 0,60 RM. oder 31,20 RM. im Jahre zu entrichten wären. Wie gesagt, ist das die Durch-

schnittsumme, die für den Versicherten zu zahlen wäre. Nun sind von Pflichtversicherten der Krankenversicherung die Angestellten abzuziehen, die nicht der Invalidenversicherung unterliegen. Gehen wir zur Errechnung ihrer Zahl von der Versichertenzahl der Angestelltenversicherung aus, die Mitte 1925 mit 2,2 Millionen angesetzt wurde. Von diesen kommen rund 1 Million als Mitglieder von Ersatzkassen für die Krankenversicherung nicht in Betracht. Der Rest mit 1,2 Millionen von den Versicherungspflichtigen der Krankenversicherung (siehe oben) abgezogen, ergibt einen durchschnittlichen Mitgliederbestand von 14,530 Millionen für die Invalidenversicherung. Diese Zahl ist eher zu niedrig, als zu hoch gegriffen. Mit dem oben errechneten Durchschnittsbeitrag von 31,20 RM. multipliziert, hätte sie im Jahre 1924 eine Beitragssumme von 453,336 Millionen RM. bringen müssen. Tatsächlich eingebracht haben sie aber nur 362,300 Millionen RM., so daß der Beitragsverlust 91,036 Millionen RM. beträgt. Für 1925 und 1926 werden sich die Verhältnisse höchstwahrscheinlich nicht verbessert haben, so daß man getrost einen Beitragsausfall von 100 Millionen RM. annehmen kann.

Feuilleton.

Frühlingsstürme.

Frühlingsstürme durchbrausen das Land, In den Wipfeln der alten Eichen Zerrt und zaust es mit rauher Hand, Denn der Winter will nicht weichen. Weil das Abschiednehmen verdrießt Diesen mürrischen, alten Gesellen, Grimmig er Hagelpeile schießt Auf den Frühling, den jungen Rebellen.

Welch ein grimmer, erbitterter Kampf Tobet allnächtlich hoch in den Lüften, Über die Felder mit lautem Gestampf In den Schläften und in den Klüften! Allüberall, in Tälern, auf Höhen Hört man des Winters Seufzen und Jammern, Hört man sein Achzen, sein Klagegestöhn, Sieht man sein ängstlich Am-Alten klammern.

Doch der Frühling, der Neuzeit Sohn, Mutvoll, unverdrossen und sieghaft Kämpft er gegen des Winters Fron, Bis er sich endlich selbst den Sieg schafft, Bis den Winter zur Flucht er zwingt, Nach unsäglichen, harten Mühn, Bis im Laubdach der Vogel singt, Und im Tale die Blumen blühen.

Ewiger Kampf! Ein uralter Streit Zwischen dem Alten und dem Neuen, Zwischen der alten, vergangenen Zeit Und der Neuzeit jungfrischen Maien! Wer wird siegen? — Ihr werdet es sehn! Ob auch der Winter noch schalte und walte, Bald ist es um seine Herrschaft geschehn, Denn das Neue besiegt das Alte.

Franz Laufkötter †.

Im März.

Von Wilhelm Schussen.

Es war im März,

Der alte Schultleiß ging auf einem Feldweg zum Weiher hinaus, über den Büchel, wo man das Gebirge in aller Herrlichkeit vor sich hatte und

den Fleck ahnte, darauf der Bodensee blaute. Er ging diesen Weg, seitdem er sein Amt niedergelegt hatte, eigentlich jeden Tag; aber auch früher, als er noch Würde und Bürde trug, war er ihn oft gegangen, Erholung, Erhebung, Befreiung zu suchen.

Heute hatte er seinen herbsten Winter hinter sich; eigene Krankheit, Krankheiten im Hause, endloser Kummer und große Ganze hatte ihn schwer mitgenommen. Er wünschte neuerdings manchmal in einsamer, schlafloser Nacht, der Tod möchte kommen und ihn wegholen; es verlohnte sich nicht mehr, neue Hoffnungen zu hegen, so wenig, wie eine neue Zeit zu erwarten.

Er stand stille und starrte versunken auf den von der Lenzsonne zärtlich erwärmten Wegrain. Er stellte das rechte Bein auf den noch grauen Rasen und stützte sich auf den Spazierstock. So verharrte er eine ganze Weile. Alles in ihm war nur noch Gefühl, jedes Denken schien verloren zu sein. Wenn die Welt jetzt wie ein Schiff samt dem Sonnenrain aus der Zeit segelte, war es ein wundersames Ende.

Da entdeckte er aber mit einmal ein schwarzglänzendes, lebendiges Erdwesen, das sich auf der Rasennarbe bewegte und jäh wieder erstarrte. Er erkannte sofort, daß es eine Grille war. Nun rührte er absichtlich kein Glied mehr und beobachtete das dunkelglänzende, rätselhafte, kleine Tier mit dem dicken Kopf. Es war unsäglich interessant, ja förmlich beglückend, dieses merkwürdige Wesen zu betrachten, das aus Nacht, Tiefe und Winternot hervorgekrochen, nun starr, staunend und voll glühendster Erwartung die neue Sonne grüßte. Es war ihm, als hätte er eigentlich noch nie in seinem Leben, eine Grille so recht mit offenen Augen gesehen, obwohl auch er, wie alle Landjugend, als Knabe da und dort ein solches Tier gefangen und angestaut hatte. Nun bemerkte er aber, kaum eine Handspanne von der ersten Grille entfernt, eine zweite vor dem Eingangsloche. Zweifelloso ein Pärchen, dachte er, denn er wußte so gut wie nichts über die Biologie der Grillen. Doch da entdeckte er auch bereits in entsprechender Entfernung eine dritte, eine vierte, eine fünfte, zehnte, eine fünfzehnte, sechszehnte, zwanzigste. Bisher hatte er geglaubt, daß so ein Rain von Steinwurf zu Steinwurf ein paar Grillen beherberge, die dann im Sommer ihre Musik machen. Nun berechnete er schon für eine kürzeste Strecke eine Zahl, die gruseln machte. Wenn der ganze, lange Rain im gleichen Verhältnis bewohnt und belebt war, dann ergaben sich hier allein gleich Millionen. Er schritt weiter und fand seine Rechnung bestätigt. Ein Schauer wehte ihn an. Mit jähem Blick streifte er das vor ihm liegende wald- und flurenreiche, weite, hohe, weitherblitzende, wellige Land bis zum Bodensee und den Alpen; er kannte von seiner Jugend her, von frohen Wanderungen und dienstlichen Gängen fast jeden Weg und Steg, fast alle die unzähligen Halden und Raine, die vielen, vielen, weiten Wiesenflächen. Es schien ihm als rönne der Hauch der Ewigkeit durch sein Ohr und als stände er mit seinen beiden Augen inmitten eines Meeres von lichtergerigen Blicken, das aus Nacht und Not der Sonne und einer unbegreiflichen, ewigen Hoffnung entgegenschwoll.

Auch er würde nun, einem ewigen Gesetze folgend, noch einmal auf den neuen Sommer warten, vielleicht sogar auf den übernächsten und auf alles das, was uns zeitlebens aus der Richtung dieser Sonne zu sich emporruft.

Schwarz- u. Farbenätzer

Erfahrenen und selbständig arbeitenden sowie einen jüngeren

Nachschneider

welch letzterem sich Gelegenheit zur weiteren Fortbildung bietet, suchen

BOHME & CO., Kommandit-Gesellschaft, Magdeburg-Wst.

Auto-Ätzer Farb-Ätzer Maschinen-Retuscheur

zu möglichst baldigem Eintritt gesucht. Es wollen sich nur beste sichere Kräfte, an Qualitätsarbeit gewöhnt, melden.
Graphische Kunstanstalt Zerrels & Co., Nürnberg.

Notenstecher

zum baldmöglichsten Eintritt gesucht. Leopold Krantz, Berlin, Vorkstraße 59.

Tüchtige Farb-Ätzer

für Buch- und Offsetdruck zum sofortigen Antritt suchen

Sauer & Co., Berlin SW 68, Alexandrinenstraße 26.

Prima Farbenätzer

zur baldigen Eintritt gesucht. Briefe mit Gehaltsansprüchen, Alter, Zeugnisabschriften und Modellen an L. van Leer & Co., Amsterdam, Rusenburgerstraat 19.

Zinkdruckplatten

in Ia Lithographie-Qualität

Ia Auswaschtinktur

Zinkätzsalz D. R. P.

Entsäuerungspulver, Schleifkugeln

sowie sämtliche Utensilien für den Zinkdruck

Karl Mess G. m. b. H., Berlin SO 32, Wiener Str. 50. Fernspr. Mor. 12289.

KUMV-FRÄSER

gesetzlich geschützt
sowie sämtl. Schneidwerkzeuge

für die Chemigraphie, Stereotypie
Galvanoplastik usw.

PAUL BERNDT

Spezialfabrik von Werkzeugen für das
graphische Gewerbe.

Berlin S 59, Kottbusser Damm 22

Telephon: Hasenheide 8039,
Lieferant der Reichsdruckerei und fast sämtlicher Großbetriebe Deutschlands.

Retuschier-Apparate



für feinste Maschinen-Retusche

sowie Farben und Pinsel liefert
Carl Rückriem, Leipzig N 21, Theresienstr. 14.

Fachliteratur!

Der Werdegang des Tiefdruckes.

Preis der Mappe inkl. Nachn. 5.05 MR.

Der Werdegang des Offsetdruckes.

Preis der Mappe inkl. Nachn. 4.05 MR.

Zu beziehen durch
Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig.

Saarbrücken: Willy Breiden, Mainzer Str. 56. (Metzsch, Neunkirchen, Firmens, Saargemünd, Saroulls, St. Ingert, Wallerfangen und Zweibrücken.)

Schlettau i. Erzg.: Ernst Pöhler, Talstr. 112. (Beierfeld, Bernsbach, Grünhain, Rittersgrün, Scheibenberg und Schwarzenberg.)

Schramberg i. Vtbbg.: Jakob Weingärtner, Lauterbachstr. 69. (Oberndorf a. N., Rothweiß, Triberg und Tuttingen.)

Schweidnitz i. Schl.: O. Kriegel, Hohnstr. 57, III. (Glätz, Groß-Neudorf Kreis Neife, Hausdorf, Jauer, Langenbielau, Laubnitz b. Camenz i. Schl., Liegnitz, Neife, Neustadt i. O.-Schl., Reichenbach i. Schl. und Striegau.)

Schwenningen a. N.: H. Schilling, Herdstr. 4. (Fortwangen, St. Georgen i. Schwarzwald und Villingen.)

Schwerin i. M.: H. B. G. Burgwardt, Ferdinand-Schulz-Ostrow, Ludwigslust, Parchim, Rostock u. Wismar. I. Straße 16, I. (Arberg, Hof i. Bay., Kulmbach, Lichtenberg i. Oberfr., Lichtenfels a. M., Markt-Schorgast, Rehan, Schwarzenbach, Waldassen i. Bay., Weiden i. Oberpfalz und Wunsiedel.)

Sobornheim a. d. Nahe: G. Schick, Ringstr. E 110. Solingen: Wilhelm Wolter, Schützenstr. 49. (Ehringhausen, Ohligs, Rommelsp. i. Rhld., Vieringhausen und Wald.)

Stettin: O. Matthes, Stettin-Bredow, Röntgenweg 11. (Greifswald, Kislän i. Pomern, Kolberg, Neubrandenburg, Stargard, Stolp, Stralsund u. Wolgast.)

Stolberg i. Rhld.: J. Schings, Hermannstr. 24. Stuttgart: Für alle Branchen: O. Seiz, Jakobstr. 6. (Backnang, Bubligen, Cannstatt, Ebingen, Echterdingen, Feuerbach, Freudenstadt, Gechingen, Heidenheim a. d. Brenz, Horb, Klosterreichenbach, Konstanz, Leonberg, Ludwigsburg, Oberthürkheim, Ravensburg, Reutlingen, Sigmaringen, Sindelfingen, Sigmaringen a. Bodensee, Tübingen, Waiblingen und Zuffenhausen.)

Tilsit: Otto Lehmann, Verlängerte Arndtstr. 5. (Memel). (Sommenbad)

Trier a. d. M.: Daniel Prinz, Gerberstr. 13-15. (Grotstein i. Eifel.)

Ulm a. d. D.: Hans Götz, Neu-Ulm a. d. Donau, Karlsruh 3, III. (Biberach, Ehingen, Ellwangen, Klingenstein, Neu-Ulm und Thailfingen.)

Vierns (Rhld.): Peter Moors, Am Kronenfeld 4. (Dülken und Lohberich.)

Waldenburg-Altwater i. Schl.: Jos. Bögner, Waldenburg-Neustadt i. Schl., Zietenstr. 7, I. (Niedersalzbrunn.)

Waidkirch i. Baden: O. Burger, Langestr. 70. (Gulach in Baden.)

Wanfried, Bez. Kassel: Justus Roth, Schloßstr. 9. (Frieda.)

Weimar: Otto Heerden, Bertuchstr. 45. (Apolda, Sulza und Tamnroda b. Berka a. d. Ilm.)

Wesel: Louis Gerten, Niederstr. 15. (Bochold.)

Wiesbaden: Theodor Fluck, Eckernförderstr. 17, II. (Biebrich, Doitzheim, Eilville und Rüdesheim.)

Würzburg: Richard Matthes, Gabelsbergerstr. 14. (Kitzingen, Marktbreit, Merkenthal und Schweinfurt.)

Wurzen i. S.: M. Tzscherniger, Könnenitzplatz 18, I. (Oschatz.)

Zeltz: Josef Windau, Donalisstr. 12-13. (Eisenberg i. Th.)

Zittau i. S.: Willi Fliegel, Moltkestr. 14. (Eibau, Groß-Schönau, Hirschfelde und Seithennersdorf.)

Zwickau i. S.: M. Gaebel, Crimmitschauer Str. 36 B, III, bei Rauch. (Crosen b. Zwickau, Falkenstein i. Vogll., Kirchberg, Lichten-tanne bei Zwickau, Meerane und Werdau.)

Verbandsvorstand:

Verbandsvorsitzender: Johannes Haß, Verbandsassistenten: Paul Leinen, Verbandsbur.: Berlin N 24, Elsassersstr. 86-88, III. Telefon: Amt Norden 4268 und 11976.

Revisoren der Verbandskasse:

Zuschriften an Franz Kirchoff, Berlin N 37, Swinemünder Str. 19, III.

Verbandsauschuß:

Vors.: Heinrich Hansen, Hamburg 34 (Horn), Hornerlandstr. 413, IV.

Schriftleitung der Graphischen Presse, der Graph. Jugend und der Graph. Technik: Hans Ronnger, Berlin N 24, Verbandsbureau.

Druck u. Exped. der Graphischen Presse, der Graph. Jugend u. d. Graph. Technik: Conrad Müller, Schkenditz b. Leipzig, Augusta-Telephon: Amt Schkenditz Nr. 35. Straße 8.

Zentralkommissionen:

Technische Zentrale: Vors. E. Herbst, Berlin, Verbandsbureau. Lithogr., Kartogr. und graph. Zeichner: Vors. E. Herbst, Berlin, Verbandsbureau. Steinldr.: Vors. O. Laib, Berlin-Charlottenburg, Spreestr. 15, IV. Chemigr.: Vors. A. Hehr, Berlin-Schöneberg, Ubersstr. 34, III. Lichtdr.: Vors. K. Rennhoff, Berlin-Friedenau, Laubacherstr. 11, Gartenhaus I. Photogr.: Vors. W. Hähnlein, Berlin, Verbandsbureau. Formstr.: Vors. Wilhelm Eigenet, Berlin-Adlershof, Hoffmannstrasse 17. Kupfer- und Tiefdr.: Emil Hensecke, Britz bei Berlin, Rung-strasse 34. Notendr.: Vors. A. Holze, Leipzig-Vo., Ludwigstraße 80 I. Xylographen: Vors. Oskar Bleichschmidt, Berlin-Sieglitz, Grödenstraße 7. Zentr.-Lehrplankommiss.: H. Ronnger, Berlin, Verbandsbureau.

Gauvorsitze:

- Gau I, Berlin: O. Hoffmann, Berlin SO 10, Eigelafer 24 25, III Zimmer 67 68, Oewerkchaftshaus. Telefon: Amt Müwitz-platz Nr. 11 900.
Gau II, Breslau: Paul Ulrich, Breslau X, Jägerstraße 4, I.
Gau III, Hamburg: W. Ulrich, Hamburg I, Besenbinderhof 77, III, Zimmer 7-9, Oewerkchaftshaus. Telefon: Amt Uebe 00 50.
Gau IV, Köln a. Rh.: H. Martin Reib, Köln a. Rh.-Sülz, Berrenrathstraße 181, III. Telefon: Amt Ulrich 9017.
Gau V, Leipzig: Christian Ferkel, Leipzig, Zeitzer Str. 32, II, Zimmer 46, im Verbandsbureau. Tel.: Nr. 42913, 31011, 31021.
Gau VI, Dresden: O. Winkler, Dresden-A., Ritzenbergstr. 2, III, Telefon Nr. 47013.
Gau VII, Frankfurt a. M.: Th. Mittendorf, Frankfurt a. M., Bureau der Lithogr. und Steindr. im Oewerkchaftshaus, Allerheiligenstraße 51, III.
Gau VIII, Stuttgart: Richard Gühring, Feuerbach b. Stuttgart, Stulgarter Str. 92, I.

Gau IX, München: O. Dürr, München, Pilinganserstr. 94, IV.
Gau X, Nürnberg: Wihl. Schatt, Nürnberg, Theresienstr. 21, I, Telefon Nr. 26117.

Tarifamt für das deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe.

Geschäftsführer: Alex Czech, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 13, I. Telefon: Amt Hasenheide 5933.
Gehilfenvors.: Paul Lange, Berlin, Verbandsbureau.

Gehilfen-Kreisvertreter:

- Kreis I, Hamburg: Ludwig Ulrich, im Verbandsbureau.
Kreis II, Hannover: Ludwig Ulrich, Hamburg, im Verbandsb. Kreis III, Barmen: Martin Reib, Köln a. Rh.-Sülz, Berrenrathstraße 181, III.
Kreis IV, Frankfurt a. M.: Th. Mittendorf, Frankfurt a. M., Bureau der Lithogr. und Steindr. im Oewerkchaftshaus, Allerheiligenstraße 51, III.
Kreis V, Stuttgart: Richard Gühring, Feuerbach bei Stuttgart, Stulgarter Straße 92, I.
Kreis VI, Nürnberg: W. Schatt, Nürnberg, Theresienstr. 21, I.
Kreis VII, München: O. Dürr, München, Pilinganserstr. 94, IV.
Kreis VIII, Leipzig: Christian Ferkel, Verbandsbureau.
Kreis IX, Dresden: Oskar Winkler, im Verbandsbureau.
Kreis X, Berlin: Gustav Hoffmann, im Verbandsbureau.
Kreis XI, Breslau: Paul Ulrich, Breslau, Jägerstr. 4.
Kreis XII, Mainz: Martin Reib, Köln a. Rh.-Sülz, Berrenrathstraße 181, III.

Arbeitsnachweise für das deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe.

Zentralarbeitsnachweis: Verw. Alex Czech, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 13, II. Telefon: Amt Hasenheide 5933.
Kreisarbeitsnachweise:
Kreis I, Hamburg: Ludwig Ulrich, Hamburg I, Besenbinderhof 57, II.
Kreis II, Hannover: Ernst Leuning, Hannover, Engelbostelerdamm 118.
Kreis III, Barmen: Otto Schmidt, Barmen, Südstraße 10.
Kreis IV, Frankfurt a. M.: Theodor Mittendorf, Frankfurt a. M., Allerheiligenstraße 51, III.
Kreis V, Stuttgart: Karl Sauer, Stuttgart, Rotbühlstr. 11 b.
Kreis VI, Nürnberg: Wilhelm Schatt, Nürnberg, Theresienstr. 21, I.
Kreis VII, München: Martin Meier, München, Volkstr. 70, III.
Kreis VIII, Leipzig: Max Hentschel, Leipzig, Zeitzer Str. 32, II, Zimmer 46-47.
Kreis IX, Dresden: Oskar Winkler, Dresden A I, Ritzenbergstraße 2, III.
Kreis X, Berlin: Wilhelm Landa, Berlin SO 16, Engelauer 25, III, Zimmer 67-68.
Kreis XI, Breslau: Hermann Hoffmann, Breslau, Kleitschkastr. 22, IV.
Kreis XII, Köln a. Rh.: Jos. Niehoff, Köln a. Rh.-Sülz, Blankenheimerstraße 21.

Tarifamt und Zentralarbeitsnachweis für Deutschlands Chemigraphen, Kupfer-, Tief- und Lichtdrucker:

Geschäftsführer R. Köhler, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 13, II. Telefon: Amt Hasenheide 5933.
Gehilfenvors.: Albert Hehr, Berlin-Schöneberg, Ebersstr. 34, III.

Gehilfenvertreter des Tarifausschusses:

- Kreis I: Karl Henze, Berlin NW 87, Sickingenstraße 4.
II: P. Böhner, Leipzig, Verbandsbureau.
III: Oskar Winkler, Dresden, Verbandsbureau.
IV: Sergei Adlerstein, München, Renatastr. 23.
V: Paul Dohl, Stuttgart, Schwabstr. 37.
VI: Martin Reib, Köln a. Rh.-Sülz, Berrenrathstr. 181, III.
VII: Ludwig Ulrich, Hamburg, Verbandsbureau.

Arbeitsnachweise der Chemigraphen, Kupfer-, Tief- und Lichtdrucker:

- Berlin: Verw.: R. Köhler, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 13, II.
Leipzig: Emil Berger, Leipzig, Langestr. 11, III.
Chemnitz: Max Schöbel, Chemnitz, Uhlischtr. 23, II, r.
Dresden: Oskar Winkler, Dresden A, I, Verbandsbureau, Ritzenbergstraße 2, III.
München: Alb. Kristof, München, Weißenburger Straße 9 IV.
Stuttgart: Erwin Arnold, Stuttgart, Römerstr. 4.
Frankfurt a. M.: Th. Mittendorf, Frankfurt a. M., Verbandsbureau, Allerheiligenstraße 51, III.
Düsseldorf: Hermann Weiß, Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorf-Str. 2.
Köln a. Rh.: Martin Reib, Köln a. Rh.-Sülz, Berrenrathstraße 181, III.
Braunschweig: Fritz Hartmann, Braunschweig, Bügenhagenstraße 10.
Hamburg: Wilhelm Urban, Hamburg I, Besenbinderhof 57, II, Zimmer 7 (Verbandsbureau).
Hannover: Rudolf Mütze, Hannover, Geibelstraße 63.

Zentralarbeitsnachweis für das deutsche Formstechergewerbe: Wilhelm Liegener, Berlin-Adlershof, Hoffmannstr. 17.

Graphischer Bund:

Geschäftsstelle: Otto Krautz im Buchdruckerverband, Berlin SW, Dreieckstraße 3.

Internationale Adressen:

(In den nachfolgenden Adressen können einige Unrichtigkeiten enthalten sein, wir bitten um eventuelle Berichtigung.)
Internationaler Bund der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe.
Sekretariat: H. Berckmans, Brüssel (Belgien), Rue Jos. Stevens 8.
Dem Internationalen Sekretariat angeschlossene Verbände:
Centrale des Travailleurs du Livre de Belgique: Maison Syndicale, 8, rue Joseph-Stevens, Brüssel (Belgien).
Bulgarien:
Bulgarischer Typographenbund Groger Danoff, Nischka, 15, Sofia, (Bulgarien).
Dänemark:
Dansk Lithografisk Forbund: Sophus E. Frederiksen, Kopenhagen, K. (Dänemark). L.arslettsstr. 4.
Deutschland:
Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe Deutschlands: Joh. Haß, Berlin N 24, Elsassersstr. 86, III.
Freistaat Danzig:
Für das gesamte graphische Gewerbe: Buchdruckerverein der freien Stadt Danzig, Arthur Hubner, Danzig, Karlplenseigen 20.
England:
Für Strand.: The Amalgamated Society of Lithographic Printers of Great Britain and Ireland: Thos. Sprout 70, Cecil Street, Manchester Whitworth Park.
Für Lithogr. und Chemigr.: Amalgamated Society of Lithographic Artists, Designers, Engravers and Process Workers, 54, Doughty Street, London W. C. 1.

Finnland:
Finska Bokarbete Förbundet: Helsingfors (Finland), Stora Robertsgatan 7.
Litografiska Föreningen i Helsingfors: Vors. u. A. E. Max Bältner, Helsingfors (Finland), Boxbacka/Malm, Villa Hellström.
Frankreich:
Fédération française des Travailleurs du Livre et du Papier: Paris VIII, 7 Rue Jules Breton, I.
Elsaß-Lothringen:
Charles Maechling, Strasbourg, (Bas-Rhin, France), Rue Fritz 13 III.
Holland:
Niederlandsche Litho.-Foto- en Chemigraphenbond: Alberdingk-Thijmsstraat 5, Amsterdam 2.
A.-E. u. Nachw.: H. Geerling, Amsterdam 2, Ijsselstraat 75 II.
Italien:
Auskunft erteilt: Pallante Rugginenti, Bureau de la Main d'Ouvre étrangère de la C. G. T., 211 rue Lafayette. Paris X.
Jugoslavien:
Verband der graphischen Arbeiter Jugoslaviens Primorska ulica 2 Zagreb (Agram).
Luxemburg:
Barthélemy Barbel, Luxembourg-Bonneueg, Nordstraße 58.
Norwegen:
Lithographen- u. Steindrucker-Verband: R. Kopp, Oslo (Norwegen), Svingsengade 40.
Österreich:
Österreichischer Senefelder-Bund:
Zentralvorstand: K. Mühlhager, Wien VII, Ziegelgasse 25, I.
Graz: Franz Rumpler, per Adr.: Sekretariat des Öster. Senefeld. Bundes, Graz Radetzkystr. 5.
Innsbruck: Rudolf Gottlein, Innsbruck, Staffiersstr. 7, I. St.
Kufstein: Robert Schögl, Kufstein, Sparchen 12.
Linz: Rich. Lechinger, Linz, Starhenberggasse 45.
Polen:
Związek Litografów, Chemigrafów i Pokrewnych Zawodów W Polsce Warszawa (Warschau) ul. Żydowska 3.
Rumänien:
Verband der Graphischen Arbeiter Rumäniens: Cluj (Klausenburg), Str. Unio-u 23.
Schweden:
Internationella Litografiska Förbundet i Sverige: Västmannagatan, I. Stockholm (Schweden).
Schweiz:
Schweizerischer Lithographenbund: A. Greuter, Bern, Beaumontweg 19.
Spanien:
Federacion Nacional de Obreros Litografos y Similares Piamonte, 2, Case del Pueblo, Madrid.
Tschecho-Slowakei:
Graficka Beseda: V. Koranda, Prag II, Hyberská 7.
Ungarn:
Ungarändischer Senefelder-Verein: Damjanik utca 52, Budapest VII.
In erweiterter Gegenseitigkeit mit dem Deutschen Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe stehen:
Belgien, Dänemark, Holland, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Tschecho-Slowakei und Ungarn.
Auskunft für die dem internationalen Sekretariat noch nicht angeschlossenen Verbände erteilen:
Amerika:
Für Lithogr. u. Steindr.: Amalgamated Lithographers of Amerika. President of the Mr. Philip Bock, 208 West 14th Street, New York N. Y., U. S. A.
Für Chemigr.: International Photo-Engravers Union of North America: 3136, South Grand Avenue, Saint-Louis (Missouri).
Carl Wespe, Chicago, Jll. Amerika, 3802 N-Secley-Ave.
Mexiko:
Confederacion Regional Obrera Mexicana, Secretariade Artes Graficas: Eduardo Moneda, Mexico, D. F., Calle de Alente 24.
Argentinien:
Buenos-Aires: Federacion Grafica-Bonaerense (Sociedades Unidas), Buenos Aires (Argentinien), Rincon 1054.
Rosario de Ste Fé: Albert Porsch, Rosario de Ste Fé, Argentinien, Espana 0-4, Dep. 3.
Brasilien:
Friedrich Niemeyer, Belem-Para, Brasilien, Caixa postal 368.
Sao Paulo: Uniao dos Trabalhadores Graphicos de Sao Paulo Rua Quintino Bocayna 70, 2. Andar.
Habana-Cuba:
G. Spaan, Habana-Cuba, Avenida de Italia 117 altos.
Süd-Afrika:
South African Typographical Union: P. O. Box, 1248, Johannesburg (Süd-Afrika).
Klein-Asien, Palästina:
Ernst Koch, Jerusalem (Palästina), Poste-Restante.
Australien:
Victoria Litho Printers Employees Union: Manchester Unity Hall, Swanson street, Melbourne, Victoria Australie.
Estland:
Graphischer Fachverein Reval: Otto Schön, Reval (Estland) Us Lataria tänav 5, W. 12.
Griechenland:
Association des Ouvriers Lithographes de Grèce: Dimitri Papanicolaou Rue Romvis 20, Athen.
Japan:
Nippon Insatsu-Ko Rengo-Kai: Nishimuricho, 19, Koishikawa, Tokio.
Letland:
Professioneller Buchgewerbeverband Letlands: Rounastr. 43-45, Riga (Lettland).
O Schmidt, Riga-Torenberg, Gymnastikstr. 21 W 5.
Rigaer Verein der im Buchgewerbe Tätigen: Joh. Teusberg, Riga, Marienmühlenstr. 10 W 4.
Posen und das ehemals deutsche Gebiet:
Heinrich Vormweg, Poznan (Polen) Aleje Marcinowskiego No. 7.
Lemberg: Lithogr. u. Chemigr.: Związek Litografow i Chemigrafow we Lwowie (Lemberg) ul. Leona Salfiejki 57 m 7.
Lemberg: Związek Wspolpracownikow Poligraficznych: Vors. Oswald Peketes, Zamkinstka 11, III.
Kattowitz (Poln. Ober-Schlesien): Franz Christ, ul. wodna 5, I.
Portugal:
Associação de Classe dos Lithographos, no Porto: Rua Fernão de Manganhães, 17, P. A. Porto.
Federation de Lithografes et Artistes: Rua do Arco da Graça, 10-2, Lisbonne.
Rußland:
Allrussisches Zentralkomitee der polygraphischen Industrie Solianka 12, Moskau.
Tschecho-Slowakei:
(Deutschnöhen und die Sudetenländer)
Graphische Union: Reichenberg I. B., Spitalgasse 35, I.